

Umwandlungsbericht

des Vorstands der

Viscom AG

betreffend die formwechselnde Umwandlung

in die

Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea – SE) zur

Viscom SE

vom 6. Oktober 2023

- vorgelegt zu Tagesordnungspunkt 1 der außerordentlichen Hauptversammlung der Viscom AG
am 24. November 2023 -

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	3
§ 1 Die Viscom AG	5
§ 2 Wesentliche Aspekte für die Umwandlung	12
§ 3 Vergleich der Strukturelemente, insbesondere der Rechtsstellung der Aktionäre der Viscom AG und der künftigen Viscom SE	13
§ 4 Durchführung der Umwandlung der Viscom AG in die Viscom SE	41
§ 5 Erläuterung des Umwandlungsplans und der ersten Satzung der Viscom SE sowie der Auswirkungen für die Aktionäre und Arbeitnehmer	46
§ 6 Auswirkungen der Umwandlung	77

Vorbemerkungen

- V.1 Die Viscom AG (**Viscom AG**) oder die **Gesellschaft**), zusammen mit ihren Tochtergesellschaften die **Viscom-Gruppe**) ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz und Hauptverwaltung in Hannover, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 59616. Die Viscom AG soll von einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts (**AG**) in eine Europäische Gesellschaft (Europäische Gesellschaft, Societas Europaea - **SE**, eine auf europäischem Recht gründende supranationale Rechtsform, umgewandelt werden. Der Vorstand der Viscom AG hat hierzu einen Umwandlungsplan erstellt, dem die Satzung der künftigen SE als Anlage beigefügt ist. Dieser Umwandlungsplan, einschließlich der SE-Satzung, wurde am 5. Juli 2023 notariell beurkundet (UVZ-Nr. 785/2023 des Notars Dr. Ulrich Haupt mit Amtssitz in Hannover).
- V.2 Die Umwandlung in eine SE erfolgt gemäß Art. 37 i.V.m. Art. 2 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (**SE-VO**). Ergänzend kommen da Gesetz zur Ausführung der Verordnung Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 (**SEAG**) sowie einzelne Vorschriften des Aktiengesetzes (**AktG**) sowie des Umwandlungsgesetzes (**UmwG**) zur Anwendung.
- V.3 Im Juni 2023 hatte der Vorstand der Viscom AG mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tag den Grundsatzbeschluss zugunsten einer formwechselnden Umwandlung der Viscom AG in eine SE gefasst. Gemäß Art. 37 Abs. 7 SE-VO bedarf der Umwandlungsplan der Zustimmung und die Satzung der künftigen Viscom SE der Genehmigung durch die Hauptversammlung der Viscom AG. Der Vorstand schlägt deshalb der außerordentlichen Hauptversammlung am 24. November 2023 unter Tagesordnungspunkt 1 vor, dem Umwandlungsplan vom 5. Juli 2023 zuzustimmen und die dem Umwandlungsplan als Anlage beigefügte Satzung der Viscom SE (**Viscom SE**) zu genehmigen. Der Aufsichtsrat der Viscom AG hat in seiner Sitzung vom 5. Juli 2023 der Aufstellung des Umwandlungsplans einschließlich des Entwurfs der SE-Satzung zugestimmt und einen entsprechenden Beschlussvorschlag an die außerordentliche Hauptversammlung am 24. November 2023 verabschiedet. Der genaue Inhalt der übereinstimmenden Beschlussvorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat ergibt sich aus der Einberufung der Hauptversammlung, deren Veröffentlichung im Bundesanzeiger spätestens für den 18. Oktober 2023 vorgesehen ist.
- V.4 Die Umwandlung erfolgt unter Beibehaltung der Identität des Rechtsträgers. Das bedeutet, dass die Umwandlung weder die Auflösung der Viscom AG noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge hat. Die Beteiligung der Aktionäre besteht daher fort. Die Gesellschaft soll ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung in Hannover, Deutschland, beibehalten.
- V.5 Die künftige Viscom SE soll über ein dualistisches Leitungssystem mit einem Vorstand (Leitungsorgan im Sinne des Art. 38 lit. b) Variante 1 und Art. 39 Abs. 1 SE-VO) und einen

Aufsichtsrat (Aufsichtsorgan im Sinne der Art. 38 lit. b) Variante 1 und Art. 40 Abs. 1 SE-VO) verfügen. Die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer SE mit Sitz in Deutschland richtet sich nach dem Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 (**SEBG**), das die Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Status der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (**SE-Beteiligungsrichtlinie**) umsetzt. Das SEBG sieht unter anderem vor, dass die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im SE-Aufsichtsrat und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer im SE-Aufsichtsrat und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer durch eine Beteiligungsvereinbarung gestaltet werden kann. Das Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat vom 18. Mai 2004 (**DrittelbG**) sowie das Mitbestimmungsgesetz vom 24. Mai 1976 (**MitbestG**) finden keine Anwendung.

- V.6 Der Vorstand der Viscom AG erstattet gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO diesen Bericht, in dem die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Umwandlung erläutert und begründet sowie die Auswirkungen, die der Übergang zur Rechtsform einer SE für die Aktionäre und die Arbeitnehmer hat, dargelegt werden.

Alle Angaben in diesem Bericht beziehen sich, sofern nicht anders vermerkt, auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Berichts.

- V.7 Der Umwandlungsplan einschließlich der Satzung der künftigen Viscom SE und dieser Bericht werden über die Internetadresse <https://www.viscom.com/de/unternehmen/investor-relations/hauptversammlung/> zugänglich gemacht und werden dort auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme zugänglich sein. Dasselbe gilt für die Bescheinigung des gerichtlich bestellten unabhängigen Sachverständigen PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Niederlassung Hannover, Prüfungsleiter: Herr Sven Heinemann und Herr Uwe Aufderheide, Wirtschaftsprüfer, Fuhrbergerstraße 5, 30625 Hannover, gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO vom 4. Oktober 2023.

§ 1 Die Viscom AG

1.1 Unternehmensgeschichte und -entwicklung

Die Viscom AG ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts und unterliegt der deutschen Rechtsordnung. Sie ist durch formwechselnde Umwandlung der Viscom Industrielle Bildverarbeitung GmbH, Hannover, Deutschland (Gesellschafterbeschluss vom 18. April 2001, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 59616 am 9. Juli 2001), entstanden. Die Viscom Industrielle Bildverarbeitung GmbH war durch Gründungs-urkunde vom 27. Februar 1986 unter der Firma Viscom Industrielle Bildverarbeitung Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Hannover errichtet und am 6. März 1986 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 2551 eingetragen worden. Gründer waren Dr. Martin Heuser und Volker Pape. Mit Gesellschafterbeschluss vom 15. Dezember 2000 war die Firma in Viscom Industrielle Bildverarbeitung GmbH geändert worden. Die Viscom AG ist ferner Rechtsnachfolgerin der Viscom X-Ray GmbH, Hannover, und der Viscom Bildverarbeitung Vertrieb Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hannover, deren jeweilige sämtlichen Geschäftsanteile sie zunächst mit notariellen Kauf- und Abtretungsverträgen vom 8. Dezember 2000 erworben hatte. Mit Verschmelzungsverträgen und Beschlüssen der Gesellschafterversammlungen der beteiligten Rechtsträger jeweils vom 18. April 2001 waren die Viscom X-Ray GmbH und die Viscom Bildverarbeitung Vertrieb Gesellschaft mit beschränkter Haftung anschließend auf die Viscom Industrielle Bildverarbeitung GmbH als aufnehmende Gesellschaft verschmolzen worden. Die Eintragung im Handelsregister der Viscom Industrielle Bildverarbeitung GmbH erfolgte am 14. Mai 2001. Durch Umwandlungsbeschluss vom 18. April 2001 wurde die Viscom Industrielle Bildverarbeitung GmbH im Wege der formwechselnden Umwandlung nach den §§ 190 ff. Umwandlungsgesetz in die heutige Viscom AG mit dem Sitz in Hannover formgewechselt. Im Mai 2006 erfolgte sodann der Börsengang der Viscom AG an den regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse, Deutschland, mit gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*). Sie werden dort aktuell unter der ISIN DE0007846867/WKN 784 686 gehandelt.

Technische Kompetenz und zukunftsorientiertes Engineering aus über 39 Jahren Branchenerfahrung stehen hinter den innovativen Hardware- und Softwarelösungen in den Bereichen Lotpastenprüfung (SPI), automatische optische Inspektion (AOI), automatisches und manuelles Röntgen (AXI/MXI) sowie Schutzlack- und Drahtbondinspektion.

Viscom expandierte international und gründete 1998 die Niederlassung in Singapur und erwarb die Niederlassung in den USA in 2000. Die Tochtergesellschaft Viscom France S.à r.l. wurde am 2. April 2001 erworben.

Nach dem Börsengang 2006 erweiterte Viscom sein Produktportfolio stetig weiter durch Weltneuheiten wie die X7056 zur 3D-Röntgenprüfung, die S6056BO-V zur Drahtbondinspektion oder das flexible 3D-AOI-System S3088 *ultra*. Viscom setzte seine internationale Expansion stetig fort: In 2021 erfolgte die Gründung von Tochtergesellschaften in Bangalore (Indien) und Huizhou (China). In 2022 wurde eine Servicegesellschaft in Mexiko erworben. Ferner wurde in 2022 die Tochtergesellschaft Exacom GmbH gegründet. Sie entwickelt und vertreibt Maschinen zur Röntgeninspektion von Batteriezellen – für alle Anwendungsgebiete, unabhängig von Zellformat oder -größe.

Die Umwandlung in die Rechtsform der Societas Europaea (SE) wird mit ihrer Eintragung in das für die Gesellschaft zuständige Handelsregister, das ist das Handelsregister beim Amtsgericht Hannover, wirksam (**Umwandlungszeitpunkt**)).

1.2 Sitz, Hauptverwaltung, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand

Die Viscom AG ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz und Hauptverwaltung in Hannover, Deutschland. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 59616 eingetragen. Ihre Geschäftsanschrift lautet: Carl-Buderus-Str. 9-15, 30455 Hannover. An dieser Anschrift befindet sich auch die Hauptverwaltung der Gesellschaft. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens sind die Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von Maschinen und Apparaten sowie zugehöriger Bauteile und Software für die industrielle Qualitätssicherung und Fertigungstechnik, die insbesondere auf dem Prinzip der digitalen Bildverarbeitung und der Röntgentechnik basieren, sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich sein können. Sie ist befugt, Unternehmen aller Art im In- und Ausland zu erwerben oder sich daran zu beteiligen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten. Sie ist auch berechtigt, ihre Geschäftstätigkeit durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen auszuüben und ihren Betrieb ganz oder teilweise auf verbundene Unternehmen auszugliedern oder verbundenen Unternehmen zu überlassen.

1.3 Geschäftstätigkeit

1.3.1 Geschäftsaktivitäten

Viscom entwickelt, fertigt und vertreibt hochwertige Inspektionssysteme für die industrielle Fertigung. Die Geschäftsaktivitäten unterscheiden sich zum einen nach dem projektspezifischen Anpassungsaufwand der Standardkomponenten und Standardsysteme, zum anderen nach der Technik, mit der potenzielle Fertigungsfehler durch die Inspektionssysteme erfasst werden.

1.3.2 Konzernstruktur und Beteiligungen

Die Gesellschaft verfügte am 30. Juni 2023 über fünf Tochtergesellschaften, die gemeinsam mit der Viscom AG als Muttergesellschaft den Konsolidierungskreis bilden. Der Sitz der Viscom SE wird weiterhin Hannover, Deutschland, sein; dort befindet sich auch ihre Hauptverwaltung.

Name	Sitz	Beteiligungsquote	Erstmalige Beherrschung
Viscom France S.A.R.L.	Cergy Pontoise Cedex, Frankreich	100 %	2001
Viscom Machine Vision Pte Ltd.	Singapur, Singapur	100 %	2001
Viscom Inc.	Atlanta, USA	100 %	2001
Viscom Machine Vision Trading Co. Ltd.	Shanghai, China	100 %	2007
Viscom Tunisie S.A.R.L.	Tunis, Tunesien	100 %	2010
VICN Automated Inspection Technology (Huizhou) Co., Ltd	Huizhou, China	100 %	2021
VISCOM MACHINE VISION (INDIA) PRIVATE LIMITED	Bangalore, Indien	100 %	2021
VISCOM VXS S. DE R.L. DE C.V.	Zapopan/Guadajara, Mexiko	100 %	2022
Viscom Metallgestaltung GmbH	Langenhagen/Hannover, Deutschland	100 %	2022
Exacom GmbH	Hannover, Deutschland	85 %	2022

1.3.3 Wesentliche Kennzahlen

Nachfolgend sind einige ausgewählte Kennzahlen für die Viscom-Gruppe dargestellt:

UMSATZ DES KONZERNS ZUM 31. DEZEMBER					
in T€	2018	2019	2020	2021	2022
Umsatz	93.557	88.556	61.562	79.792	105.518
Umsatz nach Regionen					
Deutschland	27.689	29.233	22.167	28.228	29.793
Übriges Europa	28.800	27.335	19.320	22.624	25.130
Europa	56.489	56.568	41.487	50.852	54.923
USA	10.771	13.311	9.131	10.202	18.620
Asien	26.297	18.677	10.944	18.738	31.975
Umsatz nach Segmenten					
Optische und röntgentechnische Serieninspektionssysteme	65.029	60.041	40.393	56.646	77.855
Optische und röntgentechnische Sonderinspektionssysteme	14.790	14.309	8.462	9.296	11.413
Service	13.738	14.206	12.707	13.851	16.250

FINANZKENNZAHLEN DES KON- ZERNS ZUM 31. DEZEMBER					
in T€	2018	2019	2020	2021	2022
Gesamtergebnisrechnung					
EBIT	10.994	4.017	-5.979	4.197	8.186
Periodenergebnis	7.814	3.101	-4.414	2.587	5.369
Bilanz					
Aktiva					
Kurzfristige Vermögenswerte	67.045	62.757	52.541	67.469	84.473
Langfristige Vermögenswerte	14.758*	26.291	28.060	31.224	31.525
Gesamtvermögen	81.803*	89.048	80.601	98.693	115.998
Passiva					
Eigenkapital	59.298	58.499	53.209	56.575	60.266
Kurzfristige Schulden	18.659	16.904	15.213	26.715	40.159
Langfristige Schulden	3.846*	13.645	12.179	15.403	15.573
Gesamtkapital	81.803*	89.048	80.601	98.693	115.998
Kapitalflussrechnung					
CF aus betrieblicher Tätigkeit	1.232	7.302	10.255	-3.903	-1.687
CF aus Investitionstätigkeit	-5.076	-3.587	-3.156	-3.339	-5.022
CF aus Finanzierungstätigkeit	-5.422	-5.067	-3.620	-3.363	-5.162
Finanzmittelbestand Ende der Periode	2.357	1.039	4.316	-6.096	-17.927
Personal					
Anzahl Mitarbeiter Jahresende	480	485	464	468	571
Aktie					
Dividende je Aktie	0,45	0,05	0,00	0,20	0,30

* vor Erstanwendung IFRS16

Kennzahlen (in %)					
EBIT-Marge	11,7	4,5	-9,7	5,3	7,8
Eigenkapitalrentabilität	13,2	5,3	-8,3	4,6	8,9
Eigenkapitalquote	72,5	65,7	66,0	57,3	52,0
Auftragseingang	98.750	79.525	64.561	89.791	111.065
Auftragsbestand	24.970	15.939	18.938	28.937	34.484

1.3.4 Vorstand, Aufsichtsrat und Vertretung

Der Vorstand der Viscom AG besteht gemäß § 8.1 der Satzung der Gesellschaft aus mindestens zwei Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Anzahl der Vorstandsmitglieder und bestellt sie. Derzeit besteht der Vorstand der Viscom AG aus den Herren Dr.-Ing. Martin Heuser, Carsten Salewski und Dirk Schwingel. Die Bestellungen der Vorstandsmitglieder Carsten Salewski und Dirk Schwingel enden mit Ablauf des 31. Mai 2028. Die Bestellung des Vorstandsmitglieds Dr.-Ing. Martin Heuser endet mit Ablauf des 31. März 2026. Die Bestellungen sämtlicher Vorstandsmitglieder der Viscom AG enden zum Umwandlungszeitpunkt (siehe § 5.1.7 dieses Berichts).

Der Aufsichtsrat der Viscom AG besteht gemäß § 11.1 der Satzung aus drei Mitgliedern. Sämtliche Mitglieder sind Anteilseignervertreter, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge gewählt werden. Die derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder sind Frau Prof. Dr. Michèle Morner (Aufsichtsratsvorsitzende), Herr Volker Pape (stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender) und Herr Prof. Dr.-Ing. Ludger Overmeyer. Sie wurden durch Beschluss der Hauptversammlung vom 28. Mai 2019 bestellt. Ihre Amtszeit endet regulär mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das am 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr der Gesellschaft zu beschließen hat, im Falle des vorherigen Wirksamwerdens des Formwechsels zum Umwandlungszeitpunkt (siehe § 5.1.7 dieses Berichts).

Die Gesellschaft wird gemäß § 10 der Satzung gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder, durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen oder durch ein Vorstandsmitglied einzeln vertreten, wenn ihm der Aufsichtsrat Einzelvertretungsbefugnis erteilt hat.

1.4 Grundkapital, genehmigtes Kapital, Börsennotierung und Aktionärsstruktur

Das Grundkapital der Viscom AG beträgt EUR 9.020.000,00 und ist in Stück 9.020.000 auf den Inhaber lautende, nennwertlose Stammaktien (Stückaktien) eingeteilt. Die Gesellschaft verfügt gemäß § 6.3 der Satzung über ein genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 4.500.000,00, das bis zum 7. Juni 2026 ausgenutzt werden kann (Genehmigtes Kapital 2021). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2021 in bestimmten, satzungsmäßig beschriebenen Fällen auszuschließen. Von dem Genehmigten Kapital 2021 wurde bislang kein Gebrauch gemacht. Die Gesellschaft verfügt über kein bedingtes Kapital.

Die Aktien der Viscom AG sind unter der ISIN DE0007846867 zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen mit gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*).

Jede Stückaktie gewährt gemäß § 23.1 der Satzung eine Stimme. Somit bestehen derzeit 9.020.000 Stimmen (Gesamtstimmrechte). Die Gesellschaft hält derzeit Stück 134.940 eigene Aktien. Hieraus stehen ihr gemäß § 71b AktG keine Stimmrechte zu.

Die Aktien der Viscom AG sind globalverbrieft und bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Deutschland, girosammelverwahrt. Die vorhandenen Globalurkunden werden mit Umwandlung der Viscom AG in eine SE unrichtig (siehe § 3.2.2 und § 6.1.4 dieses Berichts). Die globalverbrieften Aktien sollen in einer neuen, von der Viscom SE ausgestellten Globalurkunde verbrieft und bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Deutschland, verwahrt werden.

30,57 % der Viscom-Aktien befinden sich gemäß Definition der Deutschen Börse AG im Streubesitz. Der Gesellschaft ist aufgrund der ihr nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (**WpHG**) vorliegenden Stimmrechtsmitteilungen (Stand 26. November 2021 bekannt, dass 59,99 % der Aktien den Unternehmensgründern Dr.-Ing. Martin Heuser und Volker Pape über zwischengeschaltete Gesellschaften und Stiftungen sowie Personen, mit denen diese ihr Verhalten in Bezug auf die Gesellschaft aufgrund einer Vereinbarung abstimmen, zugerechnet werden bzw. sich direkt in ihrem Besitz befinden. Die Viscom AG hält selbst rd. 1,5 % eigene Aktien, die das Unternehmen im Jahre 2008/2009 im Rahmen eines Aktienrückkaufprogramms erworben hat. 4,92 % der Aktien werden der Allianz SE, München, Deutschland, durch die Allianz Retraite SA, Puteaux, Frankreich, zugerechnet und weitere 3,02 % der Aktien werden der Universal Investment GmbH, Frankfurt am Main, Deutschland, über die Universal-Investment-Luxembourg S.A., Luxemburg, zugerechnet. Der Streubesitz von 30,57 % verteilt sich vorrangig auf Investoren in Deutschland und dem europäischen Ausland.

1.5 Mitarbeiter und Unternehmensmitbestimmung

Zum 30. Juni 2023 beschäftigte die Viscom-Gruppe 578 und die Viscom AG 395 Mitarbeiter.

Der Aufsichtsrat der Viscom AG besteht aus drei Mitgliedern, bei denen es sich ausschließlich um Anteilseignervertreter handelt (siehe § 5.1.7 und § 5.2.13 dieses Berichts).

§ 2

Wesentliche Aspekte für die Umwandlung

2.1 Wesentliche Gründe für die Umwandlung

Die Rechtsform der SE ist die einzige auf europäischem Recht gründende Rechtsform, die einer börsennotierten Gesellschaft mit Sitz in Deutschland zur Verfügung steht. Der Rechtsformwechsel von einer Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft bringt das Selbstverständnis der Viscom AG als einem europäischen und weltweit ausgerichteten Unternehmen auch äußerlich zum Ausdruck. Die supranationale Rechtsform fördert eine offene und internationale Unternehmenskultur. Die Identifikation – insbesondere ausländischer – Mitarbeiter mit dem Viscom-Konzern kann hierdurch weiter gestärkt werden. Auch stellt die SE eine attraktive Rechtsform für internationale Vertragspartner sowie für die Gewinnung qualifizierter Arbeitskräfte dar. Schließlich bietet die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft die Möglichkeit, die Corporate-Governance-Struktur der Viscom AG im bewährten dualistischen Leitungssystem weiterzuführen und fortzuentwickeln.

Eine internationale Positionierung entspricht der bisherigen Strategie der Gesellschaft. Die Börsennotierung kann nach dem Formwechsel im gleichen Börsensegment fortgeführt werden.

2.2 Alternativen

Der Vorstand der Gesellschaft hat sich eingehend mit möglichen Alternativen zu der vorgeschlagenen Umwandlung der Viscom AG in eine Europäische Gesellschaft (SE) befasst. Er ist aufgrund seiner Prüfung zu der Überzeugung gelangt, dass es keine anderen Alternativen gibt, die es ermöglichen, sich unter weitgehender Beibehaltung der bewährten Corporate Governance internationaler zu positionieren.

Die SE ist derzeit die einzige Rechtsform, die eine europäische Positionierung unter Fortführung der Börsennotierung ermöglicht. Zudem können die Rechte der Aktionäre in der SE so ausgestaltet werden, dass keine wesentlichen Veränderungen und insbesondere keine Nachteile für die Aktionäre entstehen.

Die Gründung einer SE kann zwar – anstelle einer Umwandlung – auch im Wege der grenzüberschreitenden Verschmelzung nach Art. 2 Abs. 1 SE-VO erfolgen. Dieses Verfahren wäre jedoch sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht erheblich aufwändiger gewesen. Insgesamt ist damit die Umwandlung in eine SE der beste Weg, um die angestrebten Vorteile zu erreichen.

2.3 Kosten der Umwandlung

Der Vorstand der Viscom AG schätzt derzeit, dass die Umwandlungskosten insgesamt zwischen EUR 200.000,00 und EUR 300.000,00 betragen werden. Diese Schätzung enthält insbesondere die Kosten für vorbereitende Maßnahmen, die Kosten der Kapitaldeckungsprüfung durch den gerichtlich bestellten unabhängigen Sachverständigen, die Kosten der notariellen Beurkundung des Umwandlungsplans (inklusive der Satzung), die Kosten der erforderlichen Eintragungen in das Handelsregister, die Kosten externer Berater, die Kosten der erforderlichen Veröffentlichungen, der Durchführung der außerordentlichen Hauptversammlung, der Durchführung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer sowie die Kosten der Umstellung der Börsennotierung von AG-Aktien auf SE-Aktien.

§ 3

Vergleich der Strukturelemente, insbesondere der Rechtsstellung der Aktionäre der Viscom AG und der künftigen Viscom SE

Nachfolgend werden die wesentlichen Strukturmerkmale der Gesellschaft in ihrer derzeitigen Rechtsform einer Aktiengesellschaft und der künftigen Viscom SE vergleichend gegenübergestellt. Insbesondere, soweit dies für die Rechte der Aktionäre und die Corporate Governance-Struktur erheblich ist.

3.1 Einführung

Die Societas Europaea (SE) ist eine Kapital- und Handelsgesellschaft, deren Rechtsgrundlagen teilweise im europäischen und teilweise im nationalen Recht ihres Sitzstaates zu verordnen sind.

Gemäß Art. 10 SE-VO wird eine SE – vorbehaltlich der Bestimmungen der SE-VO – in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (**EU**) und den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (**EWR**) (**Mitgliedstaaten**) wie eine Aktiengesellschaft behandelt, die nach dem Recht des Sitzstaats der SE begründet wurde. Die Rechtsverhältnisse der Viscom SE, die Rechte ihrer Aktionäre und ihre Corporate Governance richten sich nach (i) den Vorschriften der SE-VO, die in allen Mitgliedstaaten unmittelbar gilt, (ii) dem SEAG als deutschem Gesetz zur Ausführung der SE-VO, (iii) den Vorschriften des für eine deutsche Aktiengesellschaft geltenden Rechts, insbesondere denen des deutschen Aktiengesetzes sowie (iv) der Satzung der Viscom SE (siehe zum anwendbaren Recht insbesondere Art. 9 Abs. 1 SE-VO).

Da die Viscom SE – vorbehaltlich der Modifikationen durch die SE-VO – wie eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft behandelt wird, gelten für sie die handels-, steuer- und kapitalmarktrechtlichen Vorschriften fort, die aktuell bereits auf die Gesellschaft Anwendung finden.

3.2 Allgemeine Vorschriften

3.2.1 Rechtspersönlichkeit

Die SE ist wie die Aktiengesellschaft nach rein deutschem Recht rechtsfähig. Dies ergibt sich aus Art. 1 Abs. 3 SE-VO.

3.2.2 Grundkapital, Ausgestaltung der Aktien

Wie bei einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht ist das Grundkapital einer SE in Aktien zerlegt (Art. 1 Abs. 2 S. 1 SE-VO) und lautet auf Euro (Art. 4 Abs. 1 SE-VO). Das gezeichnete Kapital einer SE muss mindestens EUR 120.000,00 betragen und muss somit höher als das gesetzliche Mindestkapital einer AG sein, das mindestens EUR 50.000,00 betragen muss.

Das Grundkapital der Viscom SE wird dem der Viscom AG zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung entsprechen (siehe hierzu § 5.2.6 dieses Berichts). Zudem wird das genehmigte Kapital der Viscom SE dem genehmigten Kapital der Viscom AG zum Umwandlungszeitpunkt entsprechen.

Auch hinsichtlich der Möglichkeiten zur Ausgestaltung der Aktien ergeben sich durch die Umwandlung in eine SE keine Änderungen, weil nach Art. 5 SE-VO insoweit die Vorschriften zur AG Anwendung finden werden. Mit der Umwandlung ändert sich der Name des Ausstellers der als Globalurkunden verbrieften Aktienurkunden der Viscom AG. Da sie insoweit unrichtig werden, müssen sie ausgetauscht werden (siehe auch § 3.2.2 und § 6.1.4 dieses Berichts).

Die Haftung eines Aktionärs beschränkt sich auf das von ihm gezeichnete Kapital (Art. 1 Abs. 2 S. 2 SE-VO).

3.2.3 Sitz der Gesellschaft und Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Sitzverlegung

Der Sitz der SE wird – ebenso wie der der AG – in der Satzung festgelegt. Die Gesellschaft soll ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung in Hannover, Deutschland, beibehalten. Der Sitz einer AG und einer SE kann, weil er zwingend in der Satzung zu regeln ist, nur durch eine Satzungsänderung verlegt werden. Für die AG ist es rechtlich fraglich, ob eine identitätswahrende Sitzverlegung ins Ausland zulässig ist. Die SE kann ihren Sitz hingegen innerhalb der EU und des EWR in einem rechtlich geregelten Verfahren ohne Auflösung grenzüberschreitend verlegen (Art. 8 SE-VO). Dann müsste jedoch den Aktionären, die gegen den Verlegungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklären, der Erwerb ihrer Aktien gegen eine angemessene Barabfindung angeboten werden (§ 12 Abs. 1 SEAG). Vorstand und Aufsichtsrat beabsichtigen derzeit nicht, den Aktionären eine solche Sitzverlegung innerhalb der EU oder des EWR vorzuschlagen.

3.2.4 Mitteilungspflichten

Die Regelungen des WpHG und der Verordnung (EU) NR. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (**MAR**) finden aufgrund der fortbestehenden Börsennotierung auch auf die zukünftige Viscom SE Anwendung. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften zum Insiderrecht (Art. 7 ff. MAR), sowie zu Mitteilungspflichten über Stimmrechtsanteile (§§ 33 ff. WpHG). Daher gehen wie bei der Viscom AG auch bei der Viscom SE Aktionärsrechte nach § 44 WpHG (ggf. vorübergehend) verloren, wenn Mitteilungspflichten über Stimmrechtsanteile verletzt werden. Insofern ergeben sich durch den Formwechsel keine Änderungen.

3.2.5 Übernahmerecht

Ebenso wenig ändern sich durch die Umwandlung der Viscom AG in eine SE die anwendbaren übernahmerechtlichen Vorschriften.

3.3 Gründung der Gesellschaft

Hinsichtlich der Gründung einer SE gilt – vorbehaltlich der Bestimmungen der SE-VO- das für Aktiengesellschaften geltende Recht des Staats, in dem die SE ihren Sitz begründet (Art. 15 Abs. 1 SE-VO). Auf die Gründung der Viscom SE findet daher grundsätzlich das Gründungsrecht der AG Anwendung. Gründer ist bei einer Umwandlung die formwechselnde Gesellschaft, hier also die Viscom AG.

Die aktienrechtlichen Gründungsvorschriften (Feststellung der Satzung, Gründungsaufwand, Gründungsbericht, Gründungsprüfung Anmeldung der Gesellschaft, Prüfung durch das Gericht, Eintragung in das Handelsregister usw.) werden bei der formwechselnden Umwandlung in eine SE durch die Vorschriften des Art. 37 SE-VO modifiziert bzw. verdrängt. Die Einzelheiten des Gründungsverfahrens sind unter § 4 dieses Berichts dargestellt.

3.4 Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter

Das Kapital einer AG muss nicht nur zum Zeitpunkt der Gründung aufgebracht sein, sondern auch im Anschluss daran erhalten werden. Diesem Zweck dienen die §§ 56 ff. AktG. Die Gesellschaft darf keine eigenen Aktien zeichnen (§ 56 AktG) und den Aktionären die Einlagen nicht zurückgewähren (§ 57 AktG). Auch der Erwerb eigener Aktien ist nach den §§ 71 bis 71d AktG nur unter besonderen Voraussetzungen möglich. Da diese Vorschriften der Kapitalerhaltung dienen, sind sie gemäß Art. 5 SE-VO auch bei einer SE mit Sitz in Deutschland anwendbar, sodass es insofern durch die Umwandlung der Viscom AG in eine SE zu keinen Änderungen kommt.

In einer AG sind die Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln (§ 53a AktG). Eine entsprechende Vorschrift fehlt in der SE-VO. Aufgrund der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz jedoch auch für die SE mit Sitz in Deutschland, sodass sich auch insofern durch die Umwandlung keine Änderungen ergeben.

3.5 Verfassung der Gesellschaft

3.5.1 Wahlmöglichkeit zwischen dem monistischen und dem dualistischen System

Eine SE bietet gegenüber der AG eine flexiblere Corporate Governance, also hinsichtlich der Strukturen für die Leitung der Gesellschaft und deren Kontrolle. Eine SE kann mit einem monistischen oder einem dualistischen System errichtet werden: Während beim dualistischen System für die Verwaltung zwei Organe vorgesehen sind, von denen eines die Geschäfte führt und das andere die Geschäftsführung überwacht, existiert bei einem monistischen System lediglich ein Verwaltungsorgan, das die Gesellschaft leitet, die Grundlinien ihrer Tätigkeit bestimmt und deren Umsetzung überwacht (vgl. § 22 Abs. 1 SEAG). Demgegenüber ist bei der AG nur das dualistische System mit dem Vorstand als Geschäftsführungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan zulässig. Die Satzung der künftigen Viscom SE sieht für die Gesellschaft das dualistische System mit Leitungsorgan (Vorstand) und Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat) vor, sodass die Umwandlung nicht zu einem grundsätzlichen Wechsel in der Corporate Governance der Gesellschaft führt. Der Formwechsel führt lediglich zu einigen Änderungen im Detail, auf die im Folgenden eingegangen werden soll.

3.5.2 Vorstand

(1) Leitung der Gesellschaft

Hinsichtlich der Leitung der künftigen Viscom SE ergeben sich durch die Umwandlung in eine SE keine Änderungen. Nach Art. 39 Abs. 1 Satz 1 SE-VO führt das Leitungsorgan (also der Vorstand) die Geschäfte der SE in eigener Verantwortung, was der Regelung des § 76 Abs. 1 AktG inhaltlich entspricht.

(2) Größe und Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand einer AG besteht grundsätzlich aus einer oder mehreren Personen (§ 76 Abs. 2 S. 1 AktG), wobei er bei einer Gesellschaft mit einem Grundkapital von mehr als EUR 3.000.000,00 – vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Satzung – aus mindestens zwei Personen zu bestehen hat (§ 76 Abs. 2 Satz 2 AktG). Der Vorstand einer SE mit einem Grundkapital von mehr als EUR 3.000.000,00 besteht ebenfalls aus mindestens zwei Personen, es sei denn die Satzung sieht etwas anderes vor (§ 16 SEAG). Die Satzung der Viscom SE sieht vor, dass der Vorstand aus mindestens zwei Personen besteht und dass der Aufsichtsrat die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt (vgl. § 9.1 und § 9.2 der Satzung der Viscom SE). Vorstandsmitglieder der Viscom SE werden nach der Umwandlung – vorbehaltlich ihrer Bestellung durch den ersten Aufsichtsrat der Viscom SE (vergleiche § 5.1.7 und § 5.2.13 dieses Berichts) – voraussichtlich sein: Dr.-Ing. Martin Heuser, Carsten Salewski und Dirk Schwingel. Die Verpflichtung des Aufsichtsrats nach § 111 Abs. 5 AktG, für den Frauenanteil im Vorstand eine Zielgröße festzulegen, gilt gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch in der dualistisch verfassten SE. Insofern ergeben sich infolge der Umwandlung in eine SE keine Änderungen.

(3) Geschäftsführung

Wie für die AG gilt – vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Satzung oder der Geschäftsordnung – auch für die SE der Grundsatz der gemeinschaftlichen Geschäftsführung durch sämtliche Vorstandsmitglieder. Ebenso gilt der aktienrechtliche Grundsatz, dass Meinungsverschiedenheiten im Vorstand nicht durch ein oder mehrere Vorstandsmitglieder gegen die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands entschieden werden können (Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 77 Abs. 1 Satz 2 AktG).

Bei der SE werden Vorstandsbeschlüsse – soweit in der SE-VO oder der Satzung nichts anderes geregelt ist – mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder gefasst (Art. 50 Abs. 1 lit. b) SE-VO). Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands – vorbehaltlich abweichender Satzungsregelung – den Ausschlag (Art. 50 Abs. 2 Satz 1 SE-VO). Die Satzung der

Viscom SE sieht vor, dass die Stimme des Vorstandsvorsitzenden bei Stimmengleichheit nicht den Ausschlag gibt (§ 12.4 S. 2, 2. Hs. der Satzung der Viscom SE, siehe auch § 5.2.12 dieses Berichts).

(4) Vertretung der Gesellschaft

Da die SE-VO keine SE-spezifischen Vertretungsregelungen enthält, gelten insofern über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO die Regelungen des AktG bzw. der Satzung der SE. Wie schon die Satzung der Viscom AG sieht auch die Satzung der Viscom SE vor, dass die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen oder, sofern der Aufsichtsrat einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsbefugnis erteilt hat, durch dieses allein vertreten wird (§ 11.1 der Satzung der Viscom SE, siehe zu den Einzelheiten § 5.2.11 dieses Berichts).

Hinsichtlich der Vertretung der Gesellschaft ergeben sich durch die Umwandlung demnach keine Änderungen.

(5) Bestellung und Abberufung des Vorstands und dessen Amtsdauer

Wie bei der AG werden auch in der SE die Mitglieder des Vorstands grundsätzlich durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen (§ 84 AktG, Art. 39 Abs. 2 UAbs. 1 SE-VO).

Die Vorstandsmitglieder einer AG werden höchstens für fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder eine Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstands bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen (§ 84 AktG).

Demgegenüber werden die Mitglieder des Vorstands einer SE für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum, der sechs Jahre nicht überschreiten darf, bestellt (Art. 46 Abs. 1 SE-VO). Vorbehaltlich in der Satzung festgelegter Einschränkungen ist eine Wiederbestellung möglich (Art. 46 Abs. 2 SE-VO). Die Satzung der Viscom SE sieht in § 9.3 eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren vor und lässt eine Wiederbestellung jeweils für höchstens fünf Jahre zu. Die Regelung weicht somit nicht von der gesetzlichen Regelung für die AG und der bestehenden Situation in der Viscom AG ab. Die Möglichkeit des Widerrufs der Bestellung (nur) aus wichtigem Grund gemäß § 84 Abs. 3 AktG gilt wegen des Verweises in Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die SE mit Sitz in Deutschland.

(6) Vergütung der Vorstandsmitglieder, Wettbewerbsverbot und Kreditgewährungen

Im Hinblick auf die Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, das Vergütungssystem börsennotierter Gesellschaften zur Vergütung der Vorstandsmitglieder, das Wettbewerbsverbot für Vorstandsmitglieder und die Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder (§§ 87 bis 89 AktG) gelten die Bestimmungen des Aktiengesetzes über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die SE mit Sitz in Deutschland, sodass keine Unterschiede zwischen den beiden Rechtsformen bestehen.

(7) Berichte an den Aufsichtsrat

Die Berichtspflichten des Vorstands einer SE gegenüber dem Aufsichtsrat einer SE sind den Berichtspflichten des Vorstands einer AG gegenüber dem Aufsichtsrat einer AG nachgebildet.

Gemäß § 90 AktG hat der Vorstand einer AG dem Aufsichtsrat zu berichten über (i) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist, (ii) die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals, (iii) den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft, (iv) Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können. Sofern die Gesellschaft Mutterunternehmen ist, hat der Bericht auch auf Tochter- und Gemeinschaftsunternehmen einzugehen (§ 90 Abs. 1 S. 2 AktG). Das Aktiengesetz sieht für die jeweiligen Berichte einen regelmäßigen Turnus vor. Darüber hinaus ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein kann (§ 90 Abs. 1 S. 3 AktG).

Über die vorgenannten Berichtspflichten hinaus kann der Aufsichtsrat jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen, sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, verlangen (§ 90 Abs. 3 S. 1 AktG). Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann einen Bericht verlangen, jedoch nur an den gesamten Aufsichtsrat.

Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie sind möglichst rechtzeitig und in der Regel in Textform zu erstatten (§ 90 Abs. 4 AktG). Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen (§ 90 Abs. 5 Satz 1 AktG).

Der Vorstand der SE unterliegt vergleichbaren Berichtspflichten, denen er in einem regelmäßigen Turnus nachkommen muss. So hat er dem Aufsichtsrat der SE mindestens alle drei Monate über den Gang der Geschäfte der SE und deren voraussichtliche Entwicklung zu berichten (Art. 41 Abs. 1 SE-VO). Neben der regelmäßigen Unterrichtung hat der Vorstand rechtzeitig alle Informationen über Ereignisse mitzuteilen, die sich auf die Lage der SE spürbar auswirken können (Art. 41 Abs. 2 SE-VO). Gemäß Art. 41 Abs. 3 SE-VO kann der Aufsichtsrat einer SE vom Vorstand jegliche Informationen verlangen, die für die Ausübung der Kontrolle durch den Aufsichtsrat erforderlich sind. Wie bei der AG kann auch jedes Mitglied des Aufsichtsrats einer SE mit Sitz in Deutschland solche Informationen verlangen, jedoch nur an den gesamten Aufsichtsrat (Art. 41 Abs. 3 SE-VO i.V.m. § 18 SEAG). Der Aufsichtsrat kann alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen vornehmen oder vornehmen lassen (Art. 41 Abs. 4 SE-VO). Jedes Aufsichtsratsmitglied kann von allen Informationen Kenntnis nehmen, die dem Aufsichtsrat übermittelt werden (Art. 41 Abs. 5 SE-VO).

Trotz der etwas detaillierteren Regelung nach § 90 AktG ergeben sich im Vergleich zu Art. 41 SE-VO hinsichtlich der Berichtspflicht des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat inhaltlich keine, höchstens marginale Änderungen, weil § 90 AktG und Art. 41 SE-VO insoweit trotz unterschiedlicher Formulierung inhaltlich im Wesentlichen deckungsgleiche Regelungen enthalten. Der zukünftige Vorstand der Viscom SE ist demgemäß in einem Umfang gegenüber dem Aufsichtsrat berichtspflichtig, der den Berichtspflichten des Vorstands der Viscom AG gleichwertig ist.

(8) Vorstandspflichten bei Verlust der Hälfte des Grundkapitals, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit

Die in § 92 AktG geregelten Vorstandspflichten bei Verlust in der Höhe der Hälfte des Grundkapitals sind über Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch vom Leitungsorgan (also dem Vorstand) einer dualistischen SE zu beachten. Der bisherige § 92 Abs. 2 AktG a.F. zu den Vorstandspflichten bei Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit wurde durch Gesetz vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I, 3256) mit Wirkung zum 1. Januar 2021 aufgehoben und in den neu eingeführten § 15b Insolvenzordnung übernommen, der sowohl auf die AG als auch eine SE mit Sitz in Deutschland anwendbar ist.

(9) Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit

Über die Sachnormverweisung des Art. 51 SE-VO haften die Mitglieder des Leitungsorgans einer SE nach den im Sitzstaat für Aktiengesellschaften maßgeblichen Rechtsvorschriften. Über diese Verweisung in das deutsche Recht gelten die Anforderungen des § 93 AktG an die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters auch für den Vorstand der Viscom SE. Dies umfasst auch die sogenannte Business Judgement Rule für unternehmerische Entscheidungen (§ 93 Abs. 1 Satz 2 AktG) und die Regelungen über den Ausschluss der Ersatzpflicht nach § 93 Abs. 4 AktG.

Gemäß Art. 49 SE-VO dürfen Informationen über die SE, die im Falle ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft schaden könnten, auch nach Ausscheiden aus dem Amt grundsätzlich nicht weitergegeben werden. Diese Regelung entspricht inhaltlich der Rechtslage nach deutschem Aktienrecht, wo eine Fortdauer der Verschwiegenheitspflicht über das Ende der Amtszeit hinaus zwar nicht ausdrücklich geregelt, aber allgemein anerkannt ist.

3.5.3 Aufsichtsrat

In der dualistisch strukturierten SE überwacht das Aufsichtsorgan, das bei der Viscom SE Aufsichtsrat heißen wird, die Führung der Geschäfte durch den Vorstand (Leitungsorgan). Seine Aufgaben und Rechte entsprechen im Wesentlichen denen des Aufsichtsrats der AG. Dennoch gibt es im Detail einige Unterschiede, die im Folgenden im Überblick dargestellt werden sollen.

(1) Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Nach Art. 40 Abs. 3 Satz 1 SE-VO werden die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsorgans oder die Regeln für die Festlegung dieser Zahl durch die Satzung der SE bestimmt. Anders als das AktG gibt die SE-VO keine bestimmte Aufsichtsratsgröße vor.

Der deutsche Gesetzgeber hat von der Möglichkeit, eine genaue Zahl der Mitglieder des SE-Aufsichtsrats festzulegen (Art. 40 Abs. 3 Satz 2 SE-VO), keinen Gebrauch gemacht. Stattdessen hat er in § 17 Abs. 1 SEAG festgeschrieben, dass der Aufsichtsrat aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Bei Gesellschaften, die - wie die Viscom SE - über ein Grundkapital von mehr als EUR 1.500.000,00 und nicht mehr als EUR 10.000.000,00 verfügen, darf der Aufsichtsrat aus maximal 15 Mitgliedern bestehen.

Wie bei einer AG (§ 95 AktG) besteht der Aufsichtsrat einer SE in der Folge mindestens aus drei Mitgliedern, wobei die Satzung – vorbehaltlich der Beschränkungen der Regelung des § 17 Abs. 1 SEAG – eine bestimmte höhere Zahl festlegen kann. Die Größe des Aufsichtsrats wird sich in der Viscom SE nicht ändern. Entsprechend § 13.1 der Satzung der Viscom AG wird der Aufsichtsrat der Viscom SE künftig satzungsgemäß aus drei Mitgliedern bestehen (siehe § 11.1 der Satzung der Viscom SE).

Im Fall einer durch Umwandlung zu gründenden SE muss gewährleistet sein, dass in Bezug auf alle Komponenten der Arbeitnehmerbeteiligung zumindest das gleiche Ausmaß gewährleistet wird, das in der Gesellschaft besteht, die in eine SE umgewandelt werden soll (§ 21 Abs. 6 SEBG). Da die Viscom AG keiner unternehmerischen Mitbestimmung unterliegt, muss die noch zu schließende Beteiligungsvereinbarung keine Regelung über die unternehmerische Mitbestimmung enthalten. Eine solche Regelung ist aber auf freiwilliger Basis möglich. Die gesetzliche Auffangregelung sieht in diesem Fall keine Mitbestimmung im Aufsichtsrat bei der Viscom SE vor. Es ist daher davon auszugehen, dass sich der Aufsichtsrat der Viscom SE auch zukünftig ausschließlich aus Vertretern der Anteilseigner zusammensetzen wird.

Die Aufsichtsratsmitglieder werden gemäß Art. 40 Abs. 2 Satz 1 SE-VO von der Hauptversammlung bestellt. Damit werden sowohl die derzeitige Größe als auch die derzeitige Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Viscom AG beibehalten. Eine etwaige über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer geschlossene Beteiligungsvereinbarung bleibt hiervon unberührt.

(2) Statusverfahren über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Sofern der Aufsichtsrat nicht nach den für ihn maßgebenden gesetzlichen Vorschriften zusammengesetzt ist oder streitig oder ungewiss ist, nach welchen gesetzlichen Vorschriften der Aufsichtsrat zusammenzusetzen ist, findet auch für eine SE mit Sitz in Deutschland über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO das so genannte Statusverfahren gemäß §§ 97 ff. AktG Anwendung. Gemäß § 17 Abs. 3 SEAG ist neben den in § 98 Abs. 2 AktG genannten Antragsberechtigten auch der SE-Betriebsrat antragsberechtigt.

(3) Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder

In einer AG, deren Aufsichtsrat nicht der Arbeitnehmermitbestimmung unterliegt, werden die Mitglieder des Aufsichtsrats grundsätzlich – d.h. soweit, wie keine Entsenderechte bestehen – von der Hauptversammlung gewählt (§ 101 Abs. 1 AktG). Dies gilt gleichermaßen für eine SE, deren Aufsichtsrat nicht der Arbeitnehmermitbestimmung unterliegt (Art. 40 Abs. 2 Satz 1 SE-VO).

Hinsichtlich der Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder, die in der SE wie in der AG von der Hauptversammlung der Gesellschaft bestellt werden (Art. 40 Abs. 2 Satz 1 SE-VO), ergeben sich damit im Vergleich zur – nicht mitbestimmten – AG keine Unterschiede. Eine Besonderheit besteht für die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der Viscom SE, diese werden gemäß § 13.2 der Satzung der Viscom SE in der Satzung bestellt. Dies entspricht Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO, nach welchem die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats in der Satzung bestellt werden können.

(4) Persönliche Voraussetzungen

Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft können nach § 100 Abs. 1 S. 1 AktG nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein. Da Art. 47 Abs. 1 UAbs. 1 SE-VO zwar grundsätzlich die Mitgliedschaft einer Gesellschaft oder einer anderen juristischen Person im Aufsichtsrat zulässt, jedoch nur, sofern das für Aktiengesellschaften maßgebliche Recht des Sitzstaats der SE nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliedschaft juristischer Personen im Aufsichtsrat der Viscom SE mangels einer entsprechenden gesetzlichen Regelung ebenfalls nicht möglich.

Auch die übrigen persönlichen Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft nach § 100 Abs. 2 AktG gelten über den Verweis des Art. 47 Abs. 2 lit. a) SE-VO für die SE mit Sitz in Deutschland. Die persönlichen Hinderungsgründe für eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Viscom AG und der Viscom SE sind somit deckungsgleich.

Nach § 100 Abs. 5 AktG muss bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuches (**HGB**) — hierunter fällt die Viscom AG ebenso wie die zukünftige Viscom SE — mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen. Die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor vertraut sein, in dem die Gesellschaft tätig ist. Diese aktienrechtlichen Vorgaben gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die Viscom SE.

(5) Amtsdauer

Für eine AG gilt nach § 102 Abs. 1 AktG, dass Mitglieder des Aufsichtsrats einer AG nicht für eine längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden können, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Bei der SE können die Mitglieder des Aufsichtsorgans für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum bestellt werden, der sechs Jahre nicht überschreiten darf (Art. 46 Abs. 1 SE-VO), sodass bei der SE grundsätzlich längere Amtsperioden für Aufsichtsratsmitglieder als bei der AG möglich sind. Eine Wiederbestellung der Aufsichtsratsmitglieder ist bei der SE gemäß Art. 46 Abs. 2 SE-VO, vorbehaltlich in der Satzung festgelegter Einschränkungen, ebenso wie bei der AG zulässig.

Nach § 13.3 der Satzung der Viscom SE werden die Mitglieder des Aufsichtsrats der Viscom SE, sofern die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne oder alle von ihr zu wählenden Mitglieder einen kürzeren Zeitraum beschließt, für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. In der Satzung der Viscom SE sind hinsichtlich der Wiederbestellung von Aufsichtsratsmitgliedern keine Einschränkungen enthalten, sodass eine - auch mehrfache - Wiederwahl für die vorgenannte Amtszeit erfolgen kann.

Eine Besonderheit besteht für die Amtszeit des ersten Aufsichtsrats der Gesellschaft, die nach § 13.2 der Satzung der Viscom SE mit Ablauf der Hauptversammlung endet, die über die Entlastung für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr der Viscom SE beschließt (siehe auch § 5.2.13 dieses Berichts). Das erste Geschäftsjahr der Viscom SE ist das Geschäftsjahr, in dem die Umwandlung der Viscom AG in eine SE im Handelsregister eingetragen wird.

(6) Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder

Nach § 103 Abs. 1 AktG kann die Hauptversammlung in einer AG Aufsichtsratsmitglieder, die von ihr ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, vor Ablauf der Amtszeit abberufen. Der Beschluss bedarf grundsätzlich einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst. Die Satzung kann eine andere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen. Außerdem hat das zuständige Gericht auf Antrag des Aufsichtsrats ein Aufsichtsratsmitglied abberufen, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt (§ 103 Abs. 3 AktG), wobei der Aufsichtsrat über die Antragstellung mit einfacher Mehrheit beschließt.

Da weder die SE-VO noch das SEAG die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern regeln, gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch hier die Vorschriften des Aktienrechts, sodass sich durch den Formwechsel nichts ändert; die Aufsichtsratsmitglieder können auch bei einer SE mit Sitz in Deutschland, sofern die Satzung keine andere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt, mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

Die Satzung der Viscom SE sieht in § 27.1 – wie bereits die Satzung der Viscom AG in § 25.1 S. 1 – die einfache Stimmenmehrheit für Hauptversammlungsbeschlüsse vor, soweit Gesetz oder Satzung nicht zwingend etwas anderes bestimmen. Demnach genügt auch für die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern die einfache Stimmenmehrheit.

(7) Gerichtliche Bestellung

Hinsichtlich der gerichtlichen Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern ergeben sich grundsätzlich keine Änderungen durch die Umwandlung. Falls dem Aufsichtsrat einer AG die zur Beschlussfähigkeit notwendige Zahl von Mitgliedern nicht angehört oder falls der Aufsichtsrat sonst unterbesetzt ist, hat ihn das Gericht auf Antrag des Vorstands, eines Aufsichtsratsmitglieds oder eines Aktionärs zu ergänzen (§ 104 AktG). Zu diesen kommt bei der SE gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1 SEAG noch der SE-Betriebsrat hinzu. Ansonsten sind die aktienrechtlichen Vorschriften über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch auf die SE anwendbar.

(8) Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Zugehörigkeit zum Vorstand und Aufsichtsrat

Sowohl in der AG als auch in der SE kann eine Person nicht gleichzeitig Mitglied von Vorstand und Aufsichtsrat sein. Da der Aufsichtsrat die Geschäftsführung durch den Vorstand überwachen soll, ist eine parallele Mitgliedschaft in beiden Gremien nicht möglich (§ 105 Abs. 1 AktG und Art. 39 Abs. 3 SE-VO). Für den Fall, dass ein Mitglied des Vorstands fehlt oder verhindert ist, macht das Aktiengesetz eine Ausnahme. Dann kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern des fehlenden Vorstandsmitglieds bestellen, wobei die so bestellten während dieser Zeit ihre Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats nicht ausüben können. Die Bestellung muss für einen im Voraus begrenzten Zeitraum erfolgen, der höchstens ein Jahr umfasst; eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist zulässig, wenn dadurch die Amtszeit insgesamt ein Jahr nicht übersteigt (§ 105 Abs. 2 AktG). Für die SE sieht Art. 39 Abs. 3 SE-VO ebenfalls die Möglichkeit vor, dass ein Mitglied des Aufsichtsrats zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Mitglieds des Leitungsorgans abgestellt wird, wenn der betreffende Posten nicht besetzt ist, wobei auch hier während dieser Zeit das Amt der betreffenden Person als Mitglied des Aufsichtsorgans ruht. In § 15 SEAG hat der deutsche Gesetzgeber von der in der Verordnung

eingeräumten Möglichkeit, eine zeitliche Begrenzung vorzusehen, Gebrauch gemacht und insoweit die Vorgaben aus dem Aktiengesetz übernommen. Daher besteht im Hinblick auf die Unvereinbarkeit der Zugehörigkeit zu Vorstand und Aufsichtsrat kein Unterschied zwischen der Viscom AG und der Viscom SE.

(9) Innere Ordnung und Beschlussfassung

Der Aufsichtsrat einer AG hat einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen (§ 107 Abs. 1 Satz 1 AktG). Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in Gesetz oder Satzung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, aus denen er zu bestehen hat, in jedem Fall aber drei Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen (§ 108 Abs. 2 Satz 2 und 3 AktG). Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Auch wenn der Aufsichtsrat einer SE nach Art. 42 Satz 1 SE-VO nur verpflichtet ist, einen Vorsitzenden zu wählen, hat der Aufsichtsrat einer SE mit Sitz in Deutschland wegen der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO gemäß § 107 Abs. 1 Satz 1 AktG auch mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.

Der Aufsichtsrat einer SE ist – vorbehaltlich einer anderweitigen Satzungsregelung – beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist (Art. 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO). Die Satzung der Viscom SE sieht auf dieser Grundlage in § 19.1 vor, dass der Aufsichtsrat beschlussfähig ist, wenn nach Einladung sämtliche Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, was bei der Aufsichtsratsgröße von drei Mitgliedern im Ergebnis dem gesetzlichen Grundsatz bei einer AG und auch der Bestimmung von § 17.1 der Satzung der Viscom AG entspricht.

Für die Beschlussfassung ist – vorbehaltlich einer anderweitigen Satzungsregelung – die Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich (Art. 50 Abs. 1 lit. b) SE-VO). Nach § 19.3 der Satzung der Viscom SE werden Beschlüsse des Aufsichtsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreiben. Nach dem Grundsatz nach Art. 50 Abs. 2 Satz 1 SE-VO gibt die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmgleichheit den Ausschlag, und zwar ohne dass es einer zweiten Beschlussfassung bedarf; dies entspricht auch der Regelung in § 19.3 S. 3 der Satzung der Viscom SE.

Der Aufsichtsrat einer SE kann, ebenso wie bei der AG, Ausschüsse bilden und diesen auch Entscheidungsbefugnisse zuweisen. Bei der Viscom AG kommen – wie auch künftig bei der Viscom SE – entscheidende Ausschüsse mit weniger als drei Mitgliedern aufgrund des Mindestquorums in § 108 Abs. 2 S. 3 AktG nicht in Betracht.

Eine AG, die – wie die Viscom AG – Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 HGB ist, muss gemäß § 107 Abs. 4 Satz 1 AktG einen Prüfungsausschuss einrichten. Da der Aufsichtsrat der Viscom AG – ebenso wie der Aufsichtsrat der künftigen Viscom SE – aus drei Mitgliedern besteht, ist der Gesamtaufsichtsrat zugleich der Prüfungsausschuss (§ 107 Abs. 4 S. 2 AktG). Somit muss der Gesamtaufsichtsrat die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 AktG erfüllen, weshalb mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses (hier: Gesamtaufsichtsrats) über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses (hier: Gesamtaufsichtsrats) über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen muss; die Mitglieder des Prüfungsausschusses (hier: Gesamtaufsichtsrats) müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Diese aktienrechtliche Bestimmung gilt über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die Viscom SE.

Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO gilt für die SE wie für die AG gleichermaßen, dass jedes Mitglied des Prüfungsausschusses (hier: Gesamtaufsichtsrats) über den Ausschussvorsitzenden (hier: Aufsichtsratsvorsitzenden) unmittelbar bei den Leitern derjenigen Zentralbereiche der Gesellschaft, die in der Gesellschaft für die Aufgaben zuständig sind, die den Prüfungsausschuss (hier: Gesamtaufsichtsrat) gesetzlich betreffen (§ 107 Abs. 4 Satz 4 AktG), Auskünfte einholen kann. Der Ausschussvorsitzende (hier: Aufsichtsratsvorsitzende) hat die eingeholte Auskunft allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses (hier: Gesamtaufsichtsrat) mitzuteilen. Werden Auskünfte eingeholt, ist der Vorstand hierüber unverzüglich zu unterrichten.

(10) Einberufung des Aufsichtsrats

Zwischen der Viscom AG und der Viscom SE bestehen keine Unterschiede hinsichtlich der Einberufung des Aufsichtsrats. Da weder die SE-VO noch das SEAG Vorschriften zur Einberufung des Gremiums enthalten, ist über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO die für die AG geltende Bestimmung des § 110 AktG anzuwenden. Nach § 110 Abs. 1 AktG kann jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Findet diese Sitzung nicht innerhalb von zwei Wochen statt, kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand selbst das Gremium einberufen. In börsennotierten Gesellschaften muss der Aufsichtsrat nach § 110 Abs. 3 Satz 1 AktG zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Dies gilt gleichermaßen für die SE.

(11) Aufgaben und Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

Primäre Aufgabe des Aufsichtsrats einer AG ist die Überwachung der Geschäftsführung durch den Vorstand (§ 111 Abs. 1 AktG). Dies entspricht der in Art. 40 Abs. 1 SE-VO enthaltenen Aufgabenbeschreibung des Aufsichtsorgans einer SE. Der Aufsichtsrat ist nicht berechtigt, die Geschäfte der Gesellschaft selbst zu führen (Art. 40 Abs. 1 S. 2 SE-VO). In dieser Hinsicht besteht kein Unterschied zur AG, bei der Maßnahmen der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden können (§ 111 Abs. 4 S. 1 AktG).

Sowohl in der AG als auch in der SE sollen bestimmte Geschäfte jedoch nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden. In der AG können diese Geschäfte in der Satzung aufgeführt werden, was jedoch nicht zwingend erforderlich ist, da es auch genügt, wenn der Aufsichtsrat solche Geschäfte anderweitig, etwa in einer Geschäftsordnung festlegt (§ 111 Abs. 4 Satz 2 AktG). Insofern sind die Vorgaben bei der SE strenger, da hier ein Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte zwingend in der Satzung enthalten sein muss (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 SE-VO). Jedoch können Mitgliedstaaten vorsehen, dass im dualistischen System das Aufsichtsorgan auch selbst bestimmte Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen kann (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 SE-VO). Der deutsche Gesetzgeber hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht (§ 19 SEAG).

Aus diesem Grund enthält die Satzung der Viscom SE in § 12.2 S. 1 einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte des Vorstands. Zudem sieht die Satzung der Viscom SE in § 12.2 S. 2 vor, dass der Aufsichtsrat der Viscom SE darüber hinaus weitere Arten von Geschäften und Maßnahmen bestimmen kann, die seiner Zustimmung bedürfen. Verweigert der Aufsichtsrat bei einer Maßnahme seine Zustimmung, kann die Zustimmung nach Rechtsauffassung des Vorstands durch die Hauptversammlung nach näherer Maßgabe von § 111 Abs. 4 Satz 3 bis 5 AktG ersetzt werden. Zwar enthalten weder SE-VO noch SEAG eine dem § 111 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 AktG entsprechende Vorschrift. Dies folgt jedoch aus der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO.

Wegen seiner umfassenden Überwachungsfunktion stehen dem Aufsichtsrat sowohl in der AG als auch in der SE weitreichende Prüfungsrechte zu, damit er seinen Überwachungspflichten nachkommen kann. Im Aktiengesetz ist ausdrücklich geregelt, dass der Aufsichtsrat die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen kann (§ 111 Abs. 2 Satz 1 AktG). Auch Art. 41 Abs. 4 SE-VO bestimmt für die SE, dass das Aufsichtsorgan alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen vornehmen oder vornehmen lassen kann.

Die bei der AG bestehende Kompetenz des Aufsichtsrats, mit einfacher Mehrheit eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert (§ 111 Abs. 3 AktG), besteht wegen Art. 54 Abs. 2 SE-VO, der auf die entsprechenden Befugnisse bei nationalen Aktiengesellschaften verweist, auch für die SE mit Sitz in Deutschland.

Abgesehen davon, dass ein Katalog von zustimmungsbedürftigen Geschäften nunmehr zwingend in der Satzung der Viscom SE enthalten sein muss, bestehen hinsichtlich der Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats keine Unterschiede zwischen der Viscom AG und der Viscom SE.

(12) Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten

Die Mitglieder des Aufsichtsrats einer AG haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds eines solchen Gremiums anzuwenden (§ 116 Satz 1 i.V.m. § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG). Die Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet (§ 116 Satz 2 AktG). Sie sind namentlich zum Ersatz verpflichtet, wenn sie eine unangemessene Vorstandsvergütung festsetzen (§ 116 Satz 3 AktG).

Aufgrund der Verweisung in Art. 51 SE-VO gilt dieser Haftungsmaßstab auch für Aufsichtsratsmitglieder einer SE mit Sitz in Deutschland. Die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder einer SE ist ausdrücklich in Art. 49 SE-VO geregelt. Danach dürfen Aufsichtsratsmitglieder Informationen über die SE, die im Falle ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft schaden könnten, auch nach Ausscheiden aus ihrem Amt nicht weitergeben, wenn eine solche Informationsweitergabe nicht nach den Bestimmungen des für Aktiengesellschaften geltenden einzelstaatlichen Rechts vorgeschrieben oder zulässig ist oder – so der Wortlaut der SE-VO – „im öffentlichen Interesse liegt“. Auch wenn in der SE-VO anders als im Aktiengesetz die Fortdauer der Verschwiegenheitspflicht über die Amtszeit hinaus besonders erwähnt wird, ergeben sich der Sache nach keine Veränderungen, da auch im deutschen Aktienrecht ein Fortbestehen der Verschwiegenheitspflicht über die Amtszeit hinaus allgemein anerkannt ist. Die Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder der Viscom SE entsprechen demgemäß denen der Aufsichtsratsmitglieder der Viscom AG.

(13) Vertretung gegenüber Vorstandsmitgliedern

Wie bei einer AG vertritt auch der Aufsichtsrat einer SE die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gegenüber Vorstandsmitgliedern (§ 112 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO).

(14) Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern, Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder

Die Regelungen des Aktiengesetzes zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern und zur Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder (§§ 113 bis 115 AktG) gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die SE. Wie in der Viscom AG wird die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder in der Viscom SE durch Satzungsregelung bestimmt. Wie bei der AG kann auch bei der SE für die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats nach der Rechtsauffassung des Vorstands eine Vergütung nur durch die Hauptversammlung und nur nachträglich bewilligt werden (§ 113 Abs. 2 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO).

3.5.4 Hauptversammlung

(1) Rechte der Hauptversammlung

Die Aktionäre einer AG üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung aus, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt (§ 118 Abs. 1 Satz 1 AktG). Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung teilnehmen (§ 118 Abs. 3 AktG). Aufgrund der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO gilt dies auch für die SE. Somit ergeben sich insofern keine Änderungen durch die Umwandlung der Viscom AG in eine SE.

Die Hauptversammlung einer SE mit Sitz in Deutschland beschließt in Angelegenheiten, für die der Hauptversammlung einer deutschen AG die Zuständigkeit entweder aufgrund nationaler Vorschriften oder aufgrund von Satzungsregelungen übertragen ist; dies sind insbesondere die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinns, die Aufsichtsratsvergütung, die Billigung des Vergütungssystems des Vorstands und des Vergütungsberichts, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Bestellung des Abschlussprüfers, Satzungsänderungen, Kapitalmaßnahmen (Kapitalerhöhungen bzw. Kapitalherabsetzungen), einschließlich der Schaffung von genehmigtem und bedingtem Kapital, die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung und die Auflösung der Gesellschaft (§ 119 Abs. 1 AktG, Art. 52 SE-VO).

Über Maßnahmen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung einer AG wie auch einer SE mit Sitz in Deutschland grundsätzlich nur entscheiden, wenn der Vorstand dies verlangt (§ 119 Abs. 2 AktG, Art. 52 SE-VO). Ausnahmen gelten nach der Rechtsprechung des BGH für Strukturmaßnahmen, die zwar formell in die Geschäftsführungskompetenz des Vorstands fallen, die aber einer Satzungsänderung nahekommen und tief in die Rechte der Aktionäre eingreifen. Es ist anzunehmen, dass dieser Grundsatz auch für eine SE mit Sitz in Deutschland gilt (vgl. Art. 52 SE-VO), sodass sich auch insofern keine Änderungen durch die Umwandlung der Viscom AG in eine SE ergeben.

Die Hauptversammlung einer börsennotierten AG beschließt zum einen gemäß § 120a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder bei jeder wesentlichen Änderung des Vergütungssystems, mindestens jedoch alle vier Jahre. Die erstmalige Beschlussfassung nach § 120a Abs. 1 AktG erfolgte bei der Viscom AG durch die ordentliche Hauptversammlung am 8. Juni 2021.

Zum anderen fasst die Hauptversammlung gemäß § 120a Abs. 4 Satz 1 AktG über die Billigung des geprüften Vergütungsberichts für das vorausgegangene Geschäftsjahr Beschluss. Die erstmalige Beschlussfassung nach § 120a Abs. 4 Satz 1 AktG hat bis zum Ablauf der ersten Hauptversammlung, gerechnet ab Beginn des zweiten Geschäftsjahres, das auf den 31. Dezember 2020 folgt, stattzufinden (§ 26j Abs. 2 Satz 3 EGAktG). Die erste Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts nach § 120a Abs. 4 Satz 1 AktG erfolgte bei der Viscom AG durch die ordentliche Hauptversammlung am 8. Juni 2022.

Die Beschlüsse gemäß § 120a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 AktG begründen weder Rechte noch Pflichten, insbesondere lassen sie die Verpflichtungen des Aufsichtsrats nach § 87 AktG unberührt. Die Beschlüsse sind nicht nach § 243 AktG anfechtbar. Diese Regelungen gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für eine SE mit Sitz in Deutschland.

In die Zuständigkeitskompetenz der Hauptversammlung einer AG wie auch einer SE mit Sitz in Deutschland fallen ferner unter anderem Ermächtigungen an den Vorstand zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG, Ermächtigungen zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechten gemäß § 221 AktG und umwandlungsrechtliche Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (z.B. Verschmelzungen, Spaltungen, Vermögensübertragungen oder Formwechsel).

Darüber hinaus beschließt in der SE die Hauptversammlung gemäß Art. 52 SE-VO über Angelegenheiten, für die ihr durch die SE-VO oder durch in Anwendung der SE-Beteiligungsrichtlinie erlassene Rechtsvorschriften des Sitzstaats der SE die alleinige Zuständigkeit übertragen wird. Dies sind insbesondere die Sitzverlegung (Art. 8 SE-VO) sowie die Rückumwandlung in eine nationale Aktiengesellschaft (Art. 66 Abs. 6 SE-VO). Eine Rückumwandlung darf erst zwei Jahre nach Eintragung der SE oder nach Genehmigung der ersten beiden Jahresabschlüsse beschlossen werden.

(2) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats beschließt die Hauptversammlung einer AG in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres. Durch den Entlastungsbeschluss billigt sie die Verwaltung der Gesellschaft durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats (vgl. §§ 119 Abs. 1 Nr. 4, 120 AktG).

Die oben genannten aktienrechtlichen Regelungen finden über die Verweisungen der Art. 52, 53 SE-VO grundsätzlich uneingeschränkt auch auf die SE Anwendung. Lediglich die Frist, innerhalb derer die Hauptversammlung der SE nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammenkommt, beträgt längstens sechs Monate (und nicht acht Monate wie bei der AG, vgl. Art. 54 Abs. 1 SE-VO).

(3) Einberufung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung einer SE kann jederzeit vom Vorstand oder Aufsichtsrat nach den für Aktiengesellschaften mit Sitz im Sitzstaat der SE maßgeblichen nationalen Rechtsvorschriften einberufen werden (Art. 54 Abs. 2 SE-VO). Ein Unterschied besteht insoweit, als die ordentliche Hauptversammlung einer AG nach § 175 Abs. 1 Satz 2 AktG in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattfinden muss, während dieser Zeitraum bei der SE durch Art. 54 Abs. 1 Satz 1 SE-VO auf die ersten sechs Monate verkürzt ist.

(4) Einberufung der Hauptversammlung auf Verlangen einer Minderheit, Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit

In der AG ist die Hauptversammlung einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen (§ 122 Abs. 1 AktG). Die Aktionäre haben nachzuweisen, dass sie seit 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens bei der Gesellschaft, der so genannten Vorbesitzzeit, Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag (d.h. bis zur gerichtlichen Entscheidung über die Ermächtigung oder bis zur Einberufung durch den Vorstand) halten.

In gleicher Weise können Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000 erreichen, verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Hauptversammlung bekannt gemacht werden (§ 122 Abs. 2 AktG). Wird dem Verlangen nicht entsprochen, kann das Gericht die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, ermächtigen, die Hauptversammlung einzuberufen oder den Gegenstand bekannt zu machen (§ 122 Abs. 3 Satz 1 AktG). Die Satzung kann das Verlangen an eine andere Form und an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen.

Die Einberufung und die Aufstellung der Tagesordnung der Hauptversammlung einer SE mit Sitz in Deutschland kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil am Grundkapital mindestens 5 % beträgt (Art. 55 Abs. 1 SE-VO, § 50 Abs. 1 SEAG). Der Antrag auf Einberufung muss die Punkte für die Tagesordnung enthalten (Art. 55 Abs. 2 SE-VO). Das Gericht kann auf Antrag die Aktionäre zur Einberufung der Hauptversammlung ermächtigen, wenn die Hauptversammlung nicht spätestens zwei Monate nach Stellung des Antrags auf Einberufung abgehalten worden ist (Art. 55 Abs. 3 SE-VO). Im Gegensatz zur aktienrechtlichen Regelung der § 122 Abs. 1 Satz 3 und 4 AktG ist eine Vorbesitzzeit vor Stellung des Antrags bei einer SE keine Antragsvoraussetzung. Die Aktien sind jedoch – wie bei der Aktiengesellschaft – bis zur Entscheidung über den Antrag zu halten.

Die Ergänzung der Tagesordnung für eine Hauptversammlung einer SE um einen oder mehrere Punkte kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreicht (Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG). Das Verfahren und die Fristen richten sich nach dem einzelstaatlichen Recht, hier also nach dem SEAG und nach § 122 AktG (vgl. Art. 56 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 50 SEAG). Auch hinsichtlich der Ergänzung der Tagesordnung ist im Gegensatz zur aktienrechtlichen Regelung der § 122 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 122 Abs. 1 S. 3 und 4 AktG eine Vorbesitzzeit keine Antragsvoraussetzung.

Im Ergebnis übernehmen damit die SE-VO und das SEAG im Wesentlichen die Regelungen des deutschen AktG, sodass sich durch die Umwandlung der Viscom AG in eine SE keine grundsätzlichen Änderungen ergeben. Mit Blick auf das fehlende Erfordernis einer Mindestbesitzzeit für die Aktien vor Antragstellung ist die für die SE geltende Regelung aktionärsfreundlicher.

(5) Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung

Auch hinsichtlich der Vorbereitung und des Ablaufs der Hauptversammlung verweist die SE-VO grundsätzlich auf die Bestimmungen für die AG (Art. 53 SE-VO). Hinsichtlich der Organisation und des Ablaufs der Hauptversammlung der SE ergeben sich mithin für die Aktionäre keine Unterschiede gegenüber der AG. Insbesondere gelten auch die aktienrechtlichen Regelungen betreffend die Versammlungsleitung, einschließlich der Möglichkeit der Beschränkung des Rede- und Fragerechts.

Ebenso wie für die AG gelten für die SE auch die Regelungen hinsichtlich der in der Einberufung und der im Zusammenhang mit der Einberufung zu machenden Angaben, Mitteilungen bzw. Bekanntmachungen (§§ 121 Abs. 3 und Abs. 4a, 124 Abs. 1, 124a AktG) sowie der Möglichkeiten einer Online-Teilnahme (§ 118 Abs. 1 S. 2 AktG) und einer Briefwahl (§ 118 Abs. 2 AktG), die die Satzung vorsehen oder zu denen die Satzung den Vorstand ermächtigen kann. Entsprechende Regelungen sind – wie schon in der Satzung der Viscom AG – auch für die SE vorgesehen (§ 21 Abs. 4 und § 22 Abs. 4 der Satzung der Viscom SE). Darüber hinaus sieht § 24.4 der Satzung der künftigen Viscom SE die Ermächtigung des Vorstands vor, vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Der Vorstand ist dabei auch ermächtigt, Bestimmungen zur näheren Ausgestaltung und zum Verfahren der virtuellen Hauptversammlung zu treffen. Die Ermächtigungen gemäß § 24.4 der Satzung der Viscom SE sind befristet und gelten nur für Hauptversammlungen, die vor dem 31. Mai 2028 stattfinden.

(6) Rede- und Fragerecht der Aktionäre in der Hauptversammlung

Keine Unterschiede zwischen der Viscom AG und der Viscom SE bestehen hinsichtlich des Rede- und Fragerechts der Aktionäre. In der AG ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Dabei kommt es nicht auf eine bestimmte Mindestbeteiligung am Kapital der Gesellschaft an. Einzelheiten zum Auskunftsrecht sowie zu den Befugnissen, das Frage- und Rederecht zu beschränken sowie die Auskunft zu verweigern, ergeben sich aus § 131 AktG. Für die SE mit Sitz in Deutschland kommt diese Vorschrift über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO zur Anwendung. Insofern bleibt das Rede- und Fragerecht der Aktionäre der Viscom AG durch die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE unverändert erhalten.

(7) Geschäftsordnung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der AG kann sich mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst, eine Geschäftsordnung mit Regeln für die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung geben (§ 129 Abs. 1 S. 1 AktG). Diese Befugnis der Hauptversammlung besteht über die Verweisung des Art. 53 SE-VO auch in der SE. Allerdings wird der Beschluss dort nach überwiegender Meinung durch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen und nicht des vertretenen Grundkapitals gefasst. Dies folgt daraus, dass in den Bestimmungen der SE-VO, die sich mit der Abstimmung befassen, lediglich auf die Stimmenmehrheit und nicht auch auf die Kapitalmehrheit

Bezug genommen wird (siehe Art. 57 und 59 SE-VO). Demnach müssen nach dieser Ansicht auch die Bestimmungen des AktG, die eine Kapitalmehrheit voraussetzen, bei der SE dergestalt angewendet werden, dass diese Stimmenmehrheit ausreicht. Für die deutsche SE ist dies jedoch ohne praktische Relevanz, da es im deutschen Recht keine Mehrstimmrechtsaktien gibt und die Kapitalmehrheit deshalb immer auch der Stimmenmehrheit entspricht.

(8) Einfache Beschlüsse ohne Satzungsänderung

Die Beschlüsse der Hauptversammlung einer AG bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen (§ 133 Abs. 1 AktG). Nach dem AktG bestehen in bestimmten Fällen erhöhte und durch die Satzung nicht herabsetzbare Mehrheitserfordernisse, namentlich eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Dies gilt insbesondere für einen Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre durch die Hauptversammlung oder eine entsprechende Ermächtigung des Vorstands zum Bezugsrechtsausschluss, die Zustimmung der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft zu Unternehmensverträgen oder Umwandlungsmaßnahmen, die die Gesellschaft betreffen.

In der SE werden Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht die SE-VO oder gegebenenfalls das im Sitzstaat der SE für Aktiengesellschaften maßgebliche Recht eine größere Mehrheit vorschreibt (Art. 57 SE-VO). Bei der Viscom SE werden dementsprechend gemäß § 27.1 S. 1 der Satzung Beschlüsse der Hauptversammlung grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreibt. Die Satzung kann höhere Mehrheitserfordernisse mit Blick auf Art. 57 SE-VO ausschließlich auf Satzungsänderungen beziehen, weil nur dort eine Öffnung zugunsten von über das Gesetz hinausgehenden satzungsgemäßen Mehrheitserfordernissen besteht. Die Bestimmungen des AktG, die eine Kapitalmehrheit voraussetzen (neben § 129 AktG etwa noch die §§ 179 Abs. 2 S. 1, 186 Abs. 3, 293 Abs. 1 S. 2 AktG) müssen bei der SE nach der überwiegenden Auffassung in der rechtswissenschaftlichen Literatur dergestalt angewendet werden, dass die entsprechende Stimmenmehrheit erforderlich ist bzw. ausreicht. Für die SE mit Sitz in Deutschland ist diese Frage ohne praktische Relevanz, da es im deutschen Recht keine Mehrstimmrechtsaktien gibt und die Kapitalmehrheit deshalb immer auch der Stimmenmehrheit entspricht.

An dem für die Gesellschaft nach § 133 Abs. 1 AktG geltenden Grundsatz der einfachen Stimmenmehrheit für nicht satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung ändert die Umwandlung in die SE somit der Sache nach nichts. Dort, wo das AktG oder das UmwG weitere Beschlusserfordernisse – namentlich eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals – als durch die Satzung nicht herabsetzbar bestimmt, gilt bei der SE mit Sitz in Deutschland eine entsprechende, durch die Satzung nicht herabsetzbare Stimmenmehrheit, sodass sich faktisch auch insoweit durch die Umwandlung in die SE keine Veränderungen ergeben.

(9) Satzungsändernde Beschlüsse

Satzungsändernde Beschlüsse einer Aktiengesellschaft bedürfen einer Mehrheit von mindesten drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals sowie einer einfachen Stimmenmehrheit (§§ 179 Abs. 2 Satz 1, 133 Abs. 1 AktG). Die Satzung kann eine abweichende Mehrheit vorsehen, für eine Änderung des Unternehmensgegenstandes jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit (§ 179 Abs. 2 Satz 2 AktG). Auch soweit die Satzungsänderung einen Bezugsrechtsausschluss enthält bzw. den Vorstand hierzu ermächtigt, bedarf es über die einfache Stimmenmehrheit hinausgehend zwingend der Mehrheit von drei Vierteln des bei der Abstimmung vertretenen Grundkapitals (§ 186 Abs. 3 AktG).

Die Änderung der Satzung einer SE bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung, der mit der Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst worden ist, sofern die Rechtsvorschriften für Aktiengesellschaften im Sitzstaat der SE keine größere Mehrheit vorsehen oder zulassen (Art. 59 Abs. 1 SE-VO). Bei Satzungsänderungen, für die das deutsche Aktienrecht bereits zwingend eine Kapitalmehrheit von drei Vierteln vorsieht, ist bei der SE dementsprechend eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich (zur Erforderlichkeit einer Stimm- statt einer Kapitalmehrheit siehe oben § 3.5.4(8) dieses Berichts).

Allerdings kann die Satzung einer SE mit Sitz in Deutschland bestimmen, dass für einen Beschluss der Hauptversammlung über die Änderung der Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist (§ 51 SEAG, Art. 59 Abs. 2 SE-VO). Dies gilt allerdings nicht für die Änderung des Gegenstands des Unternehmens, für einen Beschluss gemäß Art. 8 Abs. 6 SE-VO (Sitzverlegung in einen anderen Mitgliedstaat) sowie für Fälle, für die eine höhere Kapitalmehrheit im deutschen Recht gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Die Satzung der Viscom SE macht in § 27.1 Abs. 1 S. 2 und 3 von der Möglichkeit des § 51 SEAG Gebrauch und sieht eine entsprechende Satzungsregelung vor.

Durch die Regelungen in Art. 59 SE-VO und § 51 SEAG i.V.m. der Satzung der Viscom SE werden daher die Beschlussanforderungen für die Viscom SE gegenüber der Gesellschaft insofern verschärft, als Satzungsänderungen der SE zwar weiterhin auch mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden können, jedoch nur, wenn mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Bei Satzungsänderungen, für die das deutsche Aktienrecht zwingend eine Kapitalmehrheit von drei Vierteln vorsieht, ist eine entsprechende Stimmenmehrheit erforderlich.

Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO findet § 179 Abs. 1 Satz 2 AktG auch auf die SE Anwendung, sodass auch in der SE die Hauptversammlung die Befugnis zu Satzungsänderungen, die nur Fassungen betreffen, dem Aufsichtsrat übertragen kann. Ebenso wie in der Satzung der Gesellschaft ist in § 30.1 der Satzung der Viscom SE eine solche Ermächtigung des Aufsichtsrats vorgesehen.

(10) Sonderprüfung, Ersatzansprüche gegen Gesellschaftsorgane sowie Aktionärsklagen

Die aktienrechtlichen Vorschriften zur Sonderprüfung (§§ 142, 258 AktG) gelten auch bei einer SE (Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) bzw. Art. 52 Unterabs. 2 SE-VO). Dies gilt ebenso für die aktienrechtlichen Regelungen zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen bzw. Aktionärsklagen in den §§ 147 ff. AktG (Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO), sodass sich für die Aktionäre auch insofern durch die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE keine Änderungen ergeben.

3.6 Jahresabschluss, konsolidierter Abschluss

Hinsichtlich der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses einschließlich des dazugehörigen Lageberichts sowie der Prüfung und der Offenlegung des Abschlusses ergeben sich durch die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE keine Veränderungen. Die SE unterliegt insofern den Vorschriften, die für die Aktiengesellschaft gelten (Art. 61 SE-VO). Im Übrigen gelten die Vorschriften des AktG bzw. des HGB über Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO.

3.7 Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung

Für die SE gelten hinsichtlich der Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung grundsätzlich die aktienrechtlichen Regelungen.

3.8 Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses, Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

3.8.1 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen

Keine besonderen Regelungen gibt es bei der SE in Bezug auf die Nichtigkeit bzw. Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen. Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO sind grundsätzlich die entsprechenden Vorschriften des Aktiengesetzes (§§ 241 bis 255 AktG) auch für die Viscom SE maßgeblich.

3.8.2 Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses

Hinsichtlich der Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses ergeben sich keine Änderungen durch die Umwandlung in die SE, da die aktienrechtlichen Regelungen zur Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses (§§ 256, 257 AktG) über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO zur Anwendung kommen.

3.8.3 Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

Die Regeln zur Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung (§§ 258 bis 261a AktG) finden ebenfalls über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auf die SE Anwendung. Auch insofern ergeben sich also keine Änderungen durch die Umwandlung in die SE.

3.9 Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Die Regelungen zur gerichtlichen Auflösung einer AG (§§ 396 bis 398 AktG) sind über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO bzw. über Art. 63 SE-VO auf eine SE mit Sitz in Deutschland anwendbar.

Hinsichtlich der Auflösung, Liquidation, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und ähnlicher Verfahren unterliegt die SE daher den Rechtsvorschriften, die für eine Aktiengesellschaft maßgeblich wären, die nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegründet worden ist; dies gilt auch für die Vorschriften hinsichtlich der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung (Art. 63 SE-VO). Insofern gibt es keine Unterschiede zwischen der Viscom AG und der Viscom SE. Allerdings würde eine grenzüberschreitende Sitzverlegung der SE in einen anderen Mitgliedsstaat nicht zur Auflösung der Gesellschaft führen, da Art. 8 SE-VO eine solche Sitzverlegung erlaubt.

3.10 Verbundene Unternehmen

Auf die Entwicklung eines eigenständigen Konzernrechts wurde bei der SE verzichtet. Für die SE mit Sitz in Deutschland soll nach herrschender Meinung das nationale Konzernrecht gelten. Damit werden Minderheitsaktionäre beim Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags dadurch geschützt, dass sie wie bei einer AG Anspruch auf angemessenen Ausgleich und eine Abfindung haben. Auch bei einem Ausschluss von Minderheitsaktionären einer SE in dem Fall, dass ein Hauptaktionär über mindestens 95 % der Anteile verfügt, besteht nach den §§ 327a ff. AktG ein Anspruch auf angemessene Barabfindung. Auch die für die Viscom AG geltenden Vorschriften zum sogenannten übernahmerechtlichen Squeeze-out (§§ 39a f. des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes – WpÜG) und zum umwandlungsrechtlichen Squeeze-out (§ 62 Abs. 5 UmwG) sind auf die Viscom SE anwendbar.

Bei der rechtlichen Ausgestaltung des Konzernrechts besteht, folgt man der herrschenden Meinung in der juristischen Literatur, insofern kein Unterschied zwischen der AG und der SE.

3.11 Straf- und Bußgeldvorschriften

Schließlich gelten die Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 399 ff. AktG, §§ 331 ff. HGB sowie §§ 313 ff. UmwG auch für die SE mit Sitz in Deutschland. Dies ordnet § 53 SEAG an, der auch die insoweit notwendigen Anpassungen vornimmt. Insofern besteht ebenfalls kein Unterschied zwischen der Viscom AG und der Viscom SE.

3.12 Deutscher Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat einer deutschen börsennotierten Aktiengesellschaft haben sich nach § 161 AktG jährlich zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (**DCGK**) zu erklären.

Die Inhalte des DCGK betreffen den rechtlichen und faktischen Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung eines Unternehmens. Der DCGK enthält Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat, die zu einer guten Corporate Governance beitragen sollen. Die Grundsätze geben wesentliche rechtliche Vorgaben verantwortungsvoller Unternehmensführung wieder und dienen damit insbesondere der Information. Die Empfehlungen und die Anregungen sind unverbindlich. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich in einer Entsprechenserklärung jährlich dazu zu erklären, ob und von welchen Empfehlungen des DCGK abgewichen wurde bzw. wird und warum davon abgewichen wurde bzw. wird.

Die Gesellschaft hat zuletzt am 24. Februar 2023 eine Entsprechenserklärung abgegeben. Sie kann auf der Internetseite der Gesellschaft abgerufen werden (<https://www.viscom.com/de/unternehmen/investor-relations/corporate-governance/>).

Auch Vorstand und Aufsichtsrat der künftigen Viscom SE werden zur Abgabe einer entsprechenden Erklärung verpflichtet sein (Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO). Insofern ergeben sich durch die Umwandlung keine Änderungen.

§ 4

Durchführung der Umwandlung der Viscom AG in die Viscom SE

Im Folgenden wird die Durchführung der formwechselnden Umwandlung der Viscom AG in die Viscom SE dargestellt. Die Umwandlung setzt voraus, dass die Hauptversammlung dieser Maßnahme auf der Grundlage des Umwandlungsplans am 24. November 2023 zustimmt und die Satzung der Viscom SE genehmigt. Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der Viscom SE, nämlich in das Handelsregister beim Amtsgericht Hannover, wirksam.

4.1 Aufstellung des Umwandlungsplans

Der Vorstand der Viscom AG ist nach Art. 37 Abs. 4 SE-VO verpflichtet, einen Umwandlungsplan aufzustellen. Der Umwandlungsplan ist durch den Vorstand der Viscom AG am 5. Juli 2023 in notariell beurkundeter Form aufgestellt worden. Art. 37 Abs. 4 SE-VO stellt keine konkreten Anforderungen an den Inhalt des Umwandlungsplans. Auch das SEAG legt keinen Mindestinhalt fest.

Der Vorstand hat sich bei der Erstellung des Umwandlungsplans an den Vorgaben für einen Verschmelzungsplan bei der SE-Gründung orientiert (vgl. Art. 20 SE-VO), soweit dies sachgerecht erschien (z.B. Angaben über Firma und Sitz der Gesellschaft, Sonderrechte, Sondervorteile für bestimmte Personengruppen, die Satzung der SE sowie Angaben zum Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer). Ferner hat der Vorstand die Anforderungen an einen Umwandlungsbeschluss nach deutschem Recht (§§ 193 ff. UmwG) beachtet, soweit dies sachgerecht erschien (z.B. Angaben über die Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretung).

Der Umwandlungsplan wird, einschließlich der als Anlage beigefügten Satzung der Viscom SE, den Aktionären über die Internetadresse <https://www.viscom.com/de/unternehmen/investor-relations/hauptversammlung/> zugänglich gemacht und wird dort auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme zugänglich sein. Umwandlungsplan und Satzung werden unter § 5 dieses Berichts jeweils näher erläutert.

Der Aufsichtsrat der Viscom AG hat sich mit dem Umwandlungsvorhaben ausführlich befasst und dem Grundlagenbeschluss des Vorstands im Juni 2023 zugestimmt und in seiner Sitzung am 5. Juli 2023 dem Umwandlungsplan einschließlich der Satzung der Viscom SE zugestimmt. Eine Entwurfsfassung dieses Umwandlungsberichts lag dem Aufsichtsrat bei seiner Entscheidung vor. Der Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats zu Punkt 1 der Tagesordnung der außerordentlichen Hauptversammlung vom 24. November 2023 wurde vom Aufsichtsrat final am 6. Oktober 2023 gefasst, nachdem der Aufsichtsrat bereits am 5. Juli 2023 dem Entwurf der Tagesordnung nebst Beschlussvorschlag zugestimmt hatte.

4.2 Umwandlungsprüfung

Nach Art. 3, 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 32 AktG haben die Gründer einen Bericht über den Hergang der Gründung der SE zu erstatten. Aus dem Rechtsgedanken des § 75 Abs. 2 UmwG folgt jedoch, dass ein Gründungsbericht bei einer Umwandlung entbehrlich ist, wenn der Formwechsel von einer Kapitalgesellschaft in eine andere Kapitalgesellschaft stattfindet. § 75 Abs. 2 UmwG sieht vor, dass bei einer Verschmelzung ein Gründungsbericht und eine Gründungsprüfung nicht erforderlich sind, soweit eine Kapitalgesellschaft übertragender Rechtsträger ist. Da die Viscom AG als eine Kapitalgesellschaft in eine SE, die ebenfalls eine Kapitalgesellschaft ist, umgewandelt wird, muss ein Gründungsbericht folglich nicht erstattet werden. Nicht erforderlich ist auch eine Gründungsprüfung durch externe Prüfer gemäß Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 33 Abs. 2 AktG, da der zuvor dargelegte Rechtsgedanke des § 75 Abs. 2 UmwG ebenfalls gilt.

Der wohl herrschenden Ansicht in der juristischen Literatur und nach Auffassung des Vorstands richtigen Auffassung folgend wird auch auf die Durchführung einer internen Gründungsprüfung durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Viscom SE einstweilen verzichtet.

Nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO müssen zudem ein oder mehrere unabhängige Sachverständige vor der Beschlussfassung der Hauptversammlung der Viscom AG über die Umwandlung in eine SE bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt. Das Landgericht Hannover hat mit Beschluss vom 6. Juli 2023 die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Niederlassung Hannover, Prüfungsleiter: Herr Sven Heinemann und Herr Uwe Aufderheide, Wirtschaftsprüfer, Fuhrbergerstraße 5, 30625 Hannover, zum unabhängigen Sachverständigen bestellt. Der unabhängige Sachverständige hat am 4. Oktober 2023 die Bescheinigung nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO ausgestellt. Die Bescheinigung des unabhängigen Sachverständigen enthält folgende abschließende Erklärung:

„Als abschließendes **Ergebnis unserer Kapitaldeckungsprüfung** unter Beachtung des *International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised)* für eine betriebswirtschaftliche Prüfung, bestätigen wir mit hinreichender Sicherheit auf den Tag der Unterzeichnung dieser Bescheinigung aufgrund der uns vorgelegten Dokumente und Unterlagen sowie der uns gegebenen Auskünfte, Erläuterungen und Informationen das Folgende:

Die Viscom AG verfügt über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals von EUR 9.020.000,00 (= gezeichnetes Kapital, gemäß § 6 SE-Satzung) zuzüglich der kraft Gesetzes (= § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB iVm. § 150 Abs. 3 und Abs. 4 AktG) nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen von EUR 14.894.510,08. Mithin ist das nicht ausschüttungsfähige Eigenkapital der AG von EUR 23.914.510,08 durch ihr Vermögen gedeckt.“

Die Bescheinigung des unabhängigen Sachverständigen wird den Aktionären über die Internetadresse <https://www.viscom.com/de/unternehmen/investor-relations/hauptversammlung/> zugänglich gemacht und wird dort auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme zugänglich sein.

4.3 Offenlegung

Gemäß Art. 37 Abs. 5 SE-VO i.V.m. den Rechtsvorschriften, die Art. 3 der Publizitätsrichtlinie (Richtlinie 68/151/EWG) in deutsches Recht umsetzen, ist der Umwandlungsplan mindestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung, die über die Umwandlung zu beschließen hat, offenzulegen. Der Vorstand der Viscom AG hat den Umwandlungsplan rechtzeitig zum Handelsregister beim Amtsgericht Hannover zum Zwecke der Offenlegung eingereicht. Die Offenlegungsmitteilung ist am 10. Juli 2023 erfolgt. Nach der Rechtsauffassung des Vorstands, die sich der überwiegenden Ansicht in der juristischen Literatur anschließt, wird der Umwandlungsbericht nicht offengelegt.

4.4 Hauptversammlung der Viscom AG

Gemäß Art. 37 Abs. 7 SE-VO bedarf der Umwandlungsplan der Zustimmung der Hauptversammlung der Viscom AG und die Satzung der Viscom SE der Genehmigung durch die Hauptversammlung der Viscom AG. Der Abschluss- und Konzernabschlussprüfer sowie Prüfer für eine prüferische Durchsicht etwaiger Zwischenfinanzberichte für das erste (Rumpf-)Geschäftsjahr der Viscom SE wird von der außerordentlichen Hauptversammlung der Viscom AG bestellt, die über die Zustimmung zum Umwandlungsplan vom 5. Juli 2023 (UVZ-Nr. 785/2023 des Notars Dr. Ulrich Haupt mit Amtssitz in Hannover) und die Genehmigung der Satzung der Viscom SE beschließt. Der Aufsichtsrat der Viscom AG wird der außerordentlichen Hauptversammlung einen entsprechenden Beschlussvorschlag unterbreiten.

Der Beschluss der Hauptversammlung zur Zustimmung zum Umwandlungsplan und zur Genehmigung der Satzung bedarf gemäß der Verweisung in Art. 37 Abs. 7 Satz 2 SE-VO auf § 65 UmwG einer Mehrheit, die über die einfache Stimmenmehrheit hinaus mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst.

4.5 Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der Viscom AG

Bestandteil des Umwandlungsprozesses ist die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens über die Beteiligung der in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und in den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (**Mitgliedsstaaten**) beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (**Arbeitnehmer**) der Viscom AG und ihrer Tochtergesellschaften (**Viscom-Gruppe**) in der künftigen Viscom SE. Ziel des Verhandlungsverfahrens ist der Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung gemäß § 21 SEBG über die künftige Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen Viscom SE (**Beteiligungsvereinbarung**), insbesondere über das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer entweder durch die Bildung eines SE-Betriebsrats oder in einer sonstigen, mit der Leitung der Gesellschaft zu vereinbarenden Weise. Der Abschluss des Verhandlungsverfahrens ist Voraussetzung für die Eintragung der SE in das Handelsregister und mithin für das Wirksamwerden der Umwandlung in eine SE (Art. 12 Abs. 2 SE-VO).

Zur Durchführung der Verhandlung ist von den Arbeitnehmern ein besonderes Verhandlungsgremium (**BVG**) zu bilden. Mit Konstituierung des BVG können die Verhandlungen zwischen der Unternehmensleitung der Viscom AG und dem BVG über eine Vereinbarung zur Arbeitnehmerbeteiligung beginnen, die - vorbehaltlich einer einvernehmlichen Verlängerung auf bis zu insgesamt einem Jahr - bis zu sechs Monate dauern. Sofern es innerhalb dieser Verhandlungsfrist nicht zu einer Vereinbarung kommt, ist die gesetzliche Auffanglösung (§§ 22 ff. SEBG) anzuwenden.

Die Einzelheiten des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens sind in § 8 des Umwandlungsplans sowie § 5.1.8 dieses Berichts beschrieben und erläutert.

4.6 Eintragung der Umwandlung der Viscom AG

Mit ihrer Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover wird die Umwandlung der Viscom AG in die Viscom SE wirksam (**Umwandlungszeitpunkt**). Eine verlässliche Prognose für den Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung gibt es nicht. Die Eintragung könnte sich insbesondere dann verzögern, wenn Aktionäre der Viscom AG den Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der Viscom AG vom 24. November 2023 gerichtlich anfechten sollten. Dies ist innerhalb eines Zeitraums von einem Monat nach der Beschlussfassung möglich. Sollte eine Anfechtungsklage oder eine Nichtigkeitsklage erhoben werden, hindert diese – unabhängig von ihren Erfolgsaussichten – grundsätzlich die Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister (so genannte Registersperre).

Die Viscom AG kann dann jedoch, im Wege des so genannten Freigabeverfahrens nach Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. §§ 198, 16 Abs. 3 UmwG einen gerichtlichen Beschluss erwirken, der feststellt, dass die Erhebung der Klage der Eintragung der Umwandlung nicht entgegensteht. Ein solcher Beschluss wird dann ergehen, wenn (i) die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist oder (ii) der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung einen anteiligen Betrag von mindestens EUR 1.000,00 am Grundkapital hält oder (iii) das alsbaldige Wirksamwerden der Umwandlung vorrangig erscheint, weil die vom Antragsteller dargelegten wesentlichen Nachteile für die Viscom AG und ihre Anteilsinhaber nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Antragsgegner überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor. In diesen drei Fällen würde die Eintragung der Umwandlung trotz erhobener Klage gegen die Wirksamkeit des Beschlusses erfolgen.

Darüber hinaus darf eine SE erst dann in das Handelsregister eingetragen werden, wenn das Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer durchgeführt worden ist (siehe § 8 des Umwandlungsplans und die Erläuterungen hierzu in § 5.1.8 dieses Berichts). Das Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren in Bezug auf die formwechselnde Umwandlung der Viscom AG hat im Juli 2023 mit Offenlegung des Umwandlungsplans begonnen und wird voraussichtlich in Q2 2024 zu einem Abschluss kommen.

Liegen sämtliche Eintragungsvoraussetzungen vor, ist die Umwandlung bzw. die SE im Handelsregister am Sitz der Gesellschaft, also im Handelsregister beim Amtsgericht Hannover, einzutragen. Mit der Eintragung erlangt die SE ihre Rechtsfähigkeit (vgl. Art. 16 Abs. 1 SE-VO). Es gilt allerdings der Grundsatz der Rechtsträgeridentität, d.h. die Viscom AG erlischt nicht, sondern ändert nur ihre Rechtsform.

Mit der Anmeldung der Umwandlung sind bereits die Vorstandsmitglieder der SE anzumelden (§ 246 Abs. 2 UmwG). Die Mitglieder des Vorstands müssen zuvor vom Aufsichtsrat der zu gründenden SE bestellt worden sein und haben die nach den §§ 37 Abs. 2, 76 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und 3, Satz 3 AktG erforderlichen Versicherungen abzugeben.

Die Viscom SE entsteht mit der Eintragung in das Handelsregister. Wegen der Identität der Viscom AG und der Viscom SE (vgl. Art. 37 Abs. 2 SE-VO) ist davon auszugehen, dass keine Vor-SE existiert. Die Aktionäre der Viscom SE unterliegen jedenfalls keiner Gründerhaftung. Zu beachten ist aber, dass diejenigen, die vor der Eintragung der Viscom SE im Namen der SE Rechtshandlungen vornehmen, nach Art. 16 Abs. 2 SE-VO unbegrenzt und gesamtschuldnerisch haften; dies gilt auch für die Gründung einer SE durch Umwandlung. Diese Haftung wird nicht ausgelöst, wenn im Namen der Viscom AG gehandelt wird, da dies kein Handeln im Namen der Viscom SE darstellt. Insofern kann die Viscom AG trotz der Handelndenhaftung auch in der Zeit vor Eintragung des Formwechsels in die SE ihr Unternehmen ganz normal weiter betreiben.

4.7 Konstituierung des ersten Aufsichtsrats, Bestellung des Vorstands

Mit dem Wirksamwerden der Umwandlung durch Eintragung in das Handelsregister enden die Ämter der gegenwärtigen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Viscom AG. Die Mitglieder des Vorstands der SE sind bereits vor Wirksamwerden der Umwandlung durch den ersten Aufsichtsrat der zukünftigen Viscom SE zu bestellen. Der erste Aufsichtsrat der Viscom SE hat drei Mitglieder (§ 13.1 u. 13.2 der Satzung der Viscom SE). Sämtliche Mitglieder werden gemäß Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO durch die Satzung bestellt.

Der erste Aufsichtsrat der Viscom SE wird sich vor Anmeldung der Umwandlung zur Eintragung ins Handelsregister der Gesellschaft konstituieren, den Aufsichtsratsvorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen sowie die Mitglieder des Vorstands bestellen. Die Mitglieder des Vorstands sind mit der Umwandlung zum Handelsregister anzumelden (Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 246 Abs. 2 UmwG). Unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der Viscom SE ist davon auszugehen, dass die im Umwandlungszeitpunkt amtierenden Mitglieder des Vorstands der Viscom AG zu Mitgliedern des Vorstands der Viscom SE bestellt werden. Das werden voraussichtlich Herr Dr.-Ing. Martin Heuser, Herr Carsten Salewski und Herr Dirk Schwingel sein.

§ 5

Erläuterung des Umwandlungsplans und der ersten Satzung der Viscom SE sowie der Auswirkungen für die Aktionäre und Arbeitnehmer

5.1 Erläuterung des Umwandlungsplans

5.1.1 Umwandlung der Viscom AG in die Viscom SE; Wirksamwerden der Umwandlung (§ 1 des Umwandlungsplans)

Nach § 1 des Umwandlungsplans wird die Viscom AG gemäß Art. 2 Abs. 4 SE-VO i.V.m. Art. 37 SE-VO in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) umgewandelt. Die Viscom AG hat seit mehreren Jahren eine Tochtergesellschaft, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der EU unterliegt. Sie hat mit der Viscom France S.à r.l. mit dem Sitz in Cergy Pontoise Cedex, Frankreich, eingetragen im *Registre du commerce et des sociétés* (RCS) Pontoise unter Nummer B 384 427 035 und der Geschäftsanschrift 6 rue St. Simon, Zone du Vert Galant, 95310 St. Ouen - L'Aumône, Frankreich, seit wenigstens zwei Jahren eine 100%ige Tochtergesellschaft, die dem Recht eines anderen Mitgliedsstaats der EU unterliegt. Die Gesellschaft hält seit 2001 unmittelbar 100 % der Geschäftsanteile an der Viscom France S.à r.l. und übt somit beherrschenden Einfluss auf die Viscom France S.à r.l. aus, womit die Voraussetzungen für eine formwechselnde Umwandlung gemäß Art. 2 Abs. 4 SE-VO erfüllt sind. Die Umwandlung der Viscom AG in die Rechtsform der SE hat weder die Auflösung der Viscom AG zur Folge noch die Gründung einer neuen juristischen Person. Eine Vermögensübertragung findet aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers nicht statt. Die Gesellschaft besteht in der Rechtsform der Viscom SE

weiter. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht ebenfalls aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers unverändert fort. Die Umwandlung hat keine Auswirkungen auf die Börsennotierung der Gesellschaft und den börsenmäßigen Handel der Aktien.

§ 1 Abs. 4 des Umwandlungsplans bestimmt darüber hinaus, dass die Viscom SE – wie die Viscom AG – über eine dualistische Verwaltungsstruktur verfügen wird, die aus einem Vorstand (Leitungsorgan im Sinne der Art. 38 lit. b) Variante 1 und Art. 39 Abs. 1 SE-VO) und einem Aufsichtsrat (Aufsichtsorgan im Sinne der Art. 38 lit. b) Variante 1 und Art. 40 Abs. 1 SE-VO) besteht.

Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung in das für die Gesellschaft zuständige Handelsregister, das ist das Handelsregister beim Amtsgericht Hannover, wirksam. Das wird im Umwandlungsplan klargestellt und entspricht Art. 16 SE-VO i.V.m. § 4 SEAG. Notwendige Voraussetzung der Eintragung ist gemäß Art. 12 Abs. 2 SE-VO der Abschluss des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens. Hierfür sind grundsätzlich Verhandlungen mit dem besonderen Verhandlungsgremium (BVG) zu führen (vgl. im Einzelnen dazu § 8 des Umwandlungsplans und § 5.1.8 dieses Berichts).

5.1.2 Firma, Sitz und Satzung der Viscom SE (§ 2 des Umwandlungsplans)

Nach § 2 des Umwandlungsplans werden Firma, Sitz und Satzung der Viscom SE bestimmt. Die Firma der SE lautet nach der Umwandlung „Viscom SE“. Eine Änderung der Firma ist mit dem Rechtsformwechsel notwendig, da eine SE in ihrer Firma den Zusatz, „SE“ voran- oder nachstellen muss (Art. 11 Abs. 1 SE-VO). Sitz der Viscom SE ist Hannover, Deutschland, wo sich auch die Hauptverwaltung befindet.

§ 2.3 des Umwandlungsplans verweist auf die Satzung, die Teil des Umwandlungsplans ist und dem Umwandlungsplan als Anlage beigefügt ist. Zur Ausgestaltung der Satzung siehe § 5.2 dieses Berichts.

5.1.3 Grundkapital, genehmigtes Kapital, Satzungsänderungen (§ 3 des Umwandlungsplans)

Der Umwandlungsplan stellt in § 3 die Kapitalverhältnisse bei der Viscom SE dar. Aufgrund des identitätswahrenden Charakters der Umwandlung wird das Grundkapital der Viscom AG in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe und in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Einteilung in Stückaktien zum Grundkapital der Viscom SE. Die bestehenden Kapitalverhältnisse bei der Viscom AG setzen sich also bei der Viscom SE fort.

Das gesamte Grundkapital der Viscom AG in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe (derzeit EUR 9.020.000,00) und in der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einteilung in auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) (derzeitige Stückzahl

9.020.000) wird demnach zum Grundkapital der Viscom SE. Der anteilige Betrag jeder Stückaktie am Grundkapital (derzeit EUR 1,00 je Stückaktie) bleibt so erhalten, wie er unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt besteht (§ 3.1, § 3.4(1) und § 3.4(2) des Umwandlungsplans). Das bedeutet, dass gegebenenfalls eine Anpassung auf eine bis zum Umwandlungszeitpunkt erfolgende Änderung erfolgt. Die Personen und Gesellschaften, die zum Umwandlungszeitpunkt Aktionäre der Viscom AG sind, werden Aktionäre der Viscom SE. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien an dem Grundkapital der Viscom SE beteiligt, wie sie unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt am Grundkapital der Viscom AG beteiligt sind (§ 3.2 des Umwandlungsplans). Es wird klargestellt, dass Rechte Dritter, die an Aktien der Viscom AG oder auf deren Bezug bestehen, sich an den Aktien der Viscom SE fortsetzen. Zum Austausch von Aktien verbrieft in Globalurkunden siehe ergänzend § 6.1.4 dieses Berichts.

§ 3.3 und § 3.4(3) des Umwandlungsplans stellen fest, dass das in § 6.3 der Satzung der Viscom AG geregelte genehmigte Kapital dem genehmigten Kapital in § 6.3 der Satzung der Viscom SE entspricht.

Nach § 3.4 UAbsatz 3 des Umwandlungsplans wird der Aufsichtsrat der Viscom AG (hilfsweise der Viscom SE) zudem ermächtigt und zugleich angewiesen, etwaige sich aus dem Vorstehenden, das heißt durch Kapitalveränderungen bis zum Umwandlungszeitpunkt, ergebende Änderungen sowie etwaige Änderungen, von denen das Registergericht eine Eintragung der Umwandlung abhängig macht, jeweils, soweit sie nur die Fassung der Satzung betreffen, in der Fassung der Satzung der Viscom SE vor Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister vorzunehmen. Damit soll sichergestellt werden, dass die zum Handelsregister eingereichte Satzung der Viscom SE der Kontinuität der Kapitalien Rechnung tragen kann.

5.1.4 Kein Abfindungsangebot (§ 4 des Umwandlungsplans)

Da dies gesetzlich nicht vorgesehen ist, wird klargestellt, dass den Aktionären, die der Umwandlung widersprechen, keine Barabfindung angeboten wird (§ 4 des Umwandlungsplans).

5.1.5 Fortgeltung von Beschlüssen der Hauptversammlung der Viscom AG (§ 5 des Umwandlungsplans)

Beschlüsse (insbesondere außerhalb der Satzung erteilte Ermächtigungen) der Hauptversammlung der Viscom AG gelten, soweit sie im Umwandlungszeitpunkt noch nicht erledigt sind, unverändert für die Viscom SE fort. Dies gilt insbesondere für die durch Beschluss der Hauptversammlung vom 4. August 2020 unter Tagesordnungspunkt 6 erteilte Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG auch unter Ausschluss eines Andienungsrechts der Aktionäre und zur Verwendung eigener

Aktien auch unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre. Diese Ermächtigung bezieht sich infolge der Umwandlung ab dem Umwandlungszeitpunkt auf Aktien der Viscom SE anstelle von Aktien der Viscom AG und gilt im Übrigen in ihrer zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Fassung und in ihrem zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Umfang bei der Viscom SE fort.

5.1.6 Keine weiteren Rechte, Sonderrechte und Sondervorteile (§ 6 des Umwandlungsplans)

Der Umwandlungsplan weist in § 6.1 darauf hin, dass die Viscom AG keine im Sinne von § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG und/oder Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. f) SE-VO mit Sonderrechten ausgestatteten Aktionäre und keine Inhaber anderer Wertpapiere als Aktien hat. Es sind also keine Rechte an einzelne Anteilsinhaber oder Inhaber besonderer Rechte wie Anteile ohne Stimmrecht, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, Schuldverschreibungen und Genussrechte in der Viscom AG, aufgrund der Umwandlung zu gewähren. Solchen Personen werden über die in § 3.2 genannten Aktien hinaus keine Rechte gewährt und es sind auch keine Maßnahmen für solche Personen vorgesehen.

Im Zuge der Umwandlung – so stellt § 6.1 des Umwandlungsplans klar – wurden oder werden auch keine besonderen Vorteile an Personen im Sinne von Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. g) SE-VO, d.h. sinngemäß an den Sachverständigen, der die Kapitaldeckung prüft (vgl. Art. 37 Abs. 6 SE-VO), oder an die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Kontrollorgane der Gesellschaft, gewährt werden.

Es wird in § 6.3 des Umwandlungsplans aus Gründen rechtlicher Vorsorge darauf hingewiesen, dass (i) unbeschadet der aktienrechtlichen Zuständigkeit des Aufsichtsrats der Viscom SE davon auszugehen ist, dass die im Umwandlungszeitpunkt amtierenden Mitglieder des Vorstands der Viscom AG zu Mitgliedern des Vorstands der Viscom SE bestellt werden sollen (siehe nachfolgend § 5.1.7 dieses Berichts) und (ii) die im Umwandlungszeitpunkt amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats der Viscom AG in der Satzung der Viscom SE zu Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats der Viscom SE bestellt werden sollen (siehe ebenfalls nachfolgend § 5.1.7 dieses Berichts).

5.1.7 Organe der Viscom SE (§ 7 des Umwandlungsplans)

§ 7.1 des Umwandlungsplans beschreibt, dass die künftige Viscom SE – ebenso wie die Viscom AG – über die Organe Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung verfügen wird.

Hinsichtlich der Größe des Vorstands der Viscom SE weist § 7.3 des Umwandlungsplans auf die Bestimmung von § 9.2 der Satzung der Viscom SE hin, wonach der Vorstand aus mindestens zwei Personen bestehen wird, wobei die Anzahl der Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat der Viscom SE festgelegt wird.

Es wird in § 7.4 des Umwandlungsplans klargestellt, dass die Ämter der amtierenden Vorstandsmitglieder zum Umwandlungszeitpunkt enden. Ungeachtet der aktienrechtlichen Zuständigkeit des Aufsichtsrats der Viscom SE ist davon auszugehen, dass die unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt amtierenden Mitglieder des Vorstands der Viscom AG zu Mitgliedern des Vorstands der Viscom SE bestellt werden.

Gemäß § 13.1 der Satzung der Viscom SE besteht der Aufsichtsrat der Viscom SE aus drei Mitgliedern. Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats der Viscom SE werden – wie bisher bei der Viscom AG – von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge gewählt.

Die Ämter sämtlicher Mitglieder des Aufsichtsrats der Viscom AG enden zum Umwandlungszeitpunkt, das heißt zum Zeitpunkt der Eintragung der SE in das Handelsregister. Ferner enthält § 7.6 des Umwandlungsplans Angaben betreffend die Bestellung der Mitglieder im ersten Aufsichtsrat der Viscom SE. Die Mitglieder im ersten Aufsichtsrat der Viscom SE werden in Einklang mit Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO in der Satzung der Viscom SE bestellt. Auf Vorschlag des Aufsichtsrats der Viscom AG sollen von den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Viscom AG die folgenden Mitglieder zu Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats der Viscom SE bestellt werden:

- (1) Frau Prof. Dr. Michèle Morner, wohnhaft in Deimern, Deutschland, Universitätsprofessorin, Inhaberin des Lehrstuhls für Personal, Entwicklung und Entscheidung im öffentlichen Sektor an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer;
- (2) Herr Dipl.-Ing. Volker Pape, wohnhaft in Hannover, Deutschland, Gesellschafter-Geschäftsführer der HPC Vermögensverwaltungs GmbH, Hannover;
- (3) Herr Prof. Dr.-Ing. Ludger Overmeyer, wohnhaft in Wunstorf, Deutschland, Universitätsprofessor und Leiter des Instituts für Transport- und Automatisierungstechnik der Leibniz Universität Hannover, Garbsen, Vorstandsmitglied am HOT, Hannoversches Zentrum für optische Technologien, Hannover, Geschäftsführender Gesellschafter im IPH, Institut für Integrierte Produktion gGmbH, Hannover, und Vorsitzender des wissenschaftlichen Direktoriums im Laser Zentrum Hannover e.V., Hannover.

Die Amtszeit der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der Viscom SE endet mit Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr der Viscom SE beschließt, spätestens jedoch mit Ablauf des 30. Juni 2025. Dabei ist das erste Geschäftsjahr der Viscom SE das Geschäftsjahr, in dem die Umwandlung der Viscom AG in die Viscom SE im Handelsregister eingetragen wird.

5.1.8 Angaben zum Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Viscom SE (§ 8 des Umwandlungsplans)

§ 8 des Umwandlungsplans beschreibt und erläutert die wesentlichen Grundzüge des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Umwandlung in eine SE. Dazu im Einzelnen:

§ 8.1 des Umwandlungsplans erläutert die Grundlagen zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung in der Viscom SE.

In § 8.1 (1) wird insoweit erklärt, dass Bestandteil des Umwandlungsprozesses die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens über die Beteiligung der in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und in den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (**Mitgliedsstaaten**) beschäftigten Arbeitnehmer der Viscom AG und ihrer Tochtergesellschaften (**Viscom-Gruppe**) in der künftigen Viscom SE ist und der Abschluss des Verhandlungsverfahrens Voraussetzung für die Eintragung der SE in das Handelsregister und mithin für das Wirksamwerden der Umwandlung in eine SE (Art. 12 Abs. 2 SE-VO) ist.

Das Verhandlungsverfahren richtet sich – wie in § 8.1 (2) klargestellt wird - nach dem SEBG, welches die Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (**SE-Richtlinie**) in deutsches Recht umsetzt. Ergänzend hierzu sind in Bezug auf bestimmte Aspekte des Verfahrens die jeweiligen nationalen Vorschriften zur Umsetzung der SE-Richtlinie in den jeweiligen Mitgliedstaaten anzuwenden.

In § 8.1 (3) wird erläutert, dass das SEBG Verhandlungen zwischen der Unternehmensleitung der Gründungsgesellschaft – hier: dem Vorstand der Viscom AG – und den Arbeitnehmern in Deutschland und Frankreich vorsieht, die dabei durch ein von ihnen oder ihren Vertretungen bestimmtes sogenanntes besonderes Verhandlungsgremium (**BVG**) repräsentiert werden. Das BVG setzt sich aus Vertretern der in einem Mitgliedsstaat beschäftigten Arbeitnehmer der Viscom AG und deren betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe zusammen. Die Anzahl der auf die einzelnen Mitgliedstaaten – hier: Deutschland und Frankreich – entfallenden Sitze im BVG richtet sich gemäß den Bestimmungen des SEBG nach der Anzahl der im jeweiligen Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer (siehe dazu auch nachfolgend die Erläuterungen zu § 8.3 des Umwandlungsplans).

In § 8.1 (4) des Umwandlungsplans wird das Ziel des Verhandlungsverfahrens erläutert und die Begrifflichkeiten gemäß § 2 Abs. 8 bis 12 SEBG definiert.

Ziel des Verhandlungsverfahrens ist der Abschluss einer Vereinbarung im Sinne von § 21 SEBG über die künftige Beteiligung der Arbeitnehmer in der Viscom SE (**Viscom-Beteiligungsvereinbarung**).

Die Begriffsdefinitionen lauten wie folgt:

- Beteiligung der Arbeitnehmer: jedes Verfahren – einschließlich der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung – durch das die Vertreter der Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung in der Gesellschaft Einfluss nehmen können.
- Beteiligungsrechte: Rechte, die den Arbeitnehmern und ihren Vertretern im Bereich der Unterrichtung, Anhörung, Mitbestimmung und der sonstigen Beteiligung zustehen.
- Unterrichtung: die Unterrichtung des SE-Betriebsrats oder anderer Arbeitnehmervertreter durch die Leitung der SE über Angelegenheiten, welche die SE selbst oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaats hinausgehen. Zeitpunkt, Form und Inhalt der Unterrichtung sind so zu wählen, dass es den Arbeitnehmervertretern möglich ist, zu erwartende Auswirkungen eingehend zu prüfen und gegebenenfalls eine Anhörung mit der Leitung der SE vorzubereiten.
- Anhörung: die Einrichtung eines Dialogs und eines Meinungs austausches zwischen dem SE-Betriebsrat oder anderer Arbeitnehmervertreter und der Leitung der SE oder einer anderen zuständigen mit eigenen Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Leitungsebene. Zeitpunkt, Form und Inhalt der Anhörung müssen dem SE-Betriebsrat auf der Grundlage der erfolgten Unterrichtung eine Stellungnahme zu den geplanten Maßnahmen der Leitung der SE ermöglichen, die im Rahmen des Entscheidungsprozesses innerhalb der SE berücksichtigt werden kann.
- Mitbestimmung: die Einflussnahme der Arbeitnehmer auf die Angelegenheiten einer Gesellschaft durch (i) die Wahrnehmung des Rechts, einen Teil der Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu wählen oder zu bestellen oder (ii) die Wahrnehmung des Rechts, die Bestellung eines Teils oder aller Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu empfehlen oder abzulehnen.

Die Einleitung des Verhandlungsverfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer - welches nach den Vorschriften des SEBG erfolgt – wird in § 8.2 des Umwandlungsplans dargestellt.

Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 SEBG wird das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer dadurch eingeleitet, dass die Leitung der an der Umwandlung beteiligten Gesellschaft – hier: der Vorstand der Viscom AG – die Arbeitnehmervertretungen bzw. Arbeitnehmer und die Sprecherausschüsse ihrer Gesellschaften sowie der betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe in Deutschland und Frankreich über das Umwandlungsvorhaben informiert und zur Bildung des BVG auffordert. Die Information über die Umwandlung und Aufforderung zur Bildung des BVG erfolgt in Deutschland gegenüber dem bestehenden lokalen Betriebsrat. Ein Sprecherausschuss wurde in Deutschland nicht gebildet. Die Information und Aufforderung bestehender Betriebsratsgremien ersetzt die Information gegenüber Arbeitnehmern in betriebsratslosen Betrieben in Deutschland.

Die Information erstreckt sich gemäß § 4 Abs. 3 SEBG insbesondere auf (i) die Identität und Struktur der an der Umwandlung beteiligten Gesellschaft – hier also der Viscom AG – sowie der von der Umwandlung betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten, (ii) die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen, (iii) die Zahl der zum Zeitpunkt der Information in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer sowie die daraus zu errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, und (iv) die Zahl der Arbeitnehmer, denen zum Zeitpunkt der Information Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen.

Gemäß diesen Vorgaben hat der Vorstand der Viscom AG die Arbeitnehmer in Deutschland sowie in den Mitgliedstaaten, in denen die Viscom-Gruppe Arbeitnehmer beschäftigt – hier zusätzlich in Frankreich –, am 12. Juli 2023 über die beabsichtigte Umwandlung der Viscom AG in die Rechtsform der SE informiert und zur Bildung des BVG aufgefordert.

§ 8.3 des Umwandlungsplans enthält Erläuterungen über die gesetzlich vorgesehene Bildung und Zusammensetzung des BVG.

Die Arbeitnehmer bzw. ihre Vertretungen sollen innerhalb von zehn Wochen nach der beschriebenen Information gemäß § 4 SEBG der Arbeitnehmer bzw. ihrer jeweiligen Vertretung die Mitglieder des BVG wählen oder bestellen. Das Verhandlungsgremium soll grundsätzlich aus Vertretern der Arbeitnehmer aus allen betroffenen Mitgliedsstaaten der EU und betroffenen Vertragsstaaten des EWR zusammengesetzt sein. Die Mitglieder (einschließlich der Ersatzmitglieder) des BVG sind den Leitungen unverzüglich mitzuteilen (§ 11 Abs. 1 S. 2 SEBG).

Unverzüglich nachdem der Leitung der an der Umwandlung beteiligten Gesellschaft – hier: dem Vorstand der Viscom AG – alle Mitglieder des BVG benannt worden sind, spätestens aber nach Ablauf der Frist von zehn Wochen, wird der Vorstand der Viscom AG zur konstituierenden Sitzung des BVG einladen (§ 12 Abs. 1 SEBG). Es ist derzeit geplant, die konstituierende Sitzung des BVG am 11. Oktober 2023 durchzuführen.

Das Verhandlungsverfahren nach den §§ 12 bis 17 SEBG findet gem. § 11 Abs. 2 S. 1 SEBG auch dann statt, wenn die Zehn-Wochen-Frist aus Gründen, die die Arbeitnehmer zu vertreten haben, überschritten wird. Nach Ablauf der Frist gewählte oder bestellte Mitglieder des BVG können sich jedoch jederzeit an den Verhandlungen beteiligen (§ 11 Abs. 2 S. 2 SEBG).

§ 8.3 (1) beschreibt die gesetzlichen Regelungen zur Sitzverteilung der Sitze im BVG auf die Mitgliedstaaten und gibt eine Übersicht über die Sitzverteilung ausgehend von den Beschäftigungszahlen zum 30. Juni 2023. Die Sitze im BVG verteilen sich wie folgt auf die Mitgliedstaaten:

Mitgliedstaat/ Vertragsstaat	Anzahl Arbeitnehmer	% (gerundet)	Delegierte im BVG
Deutschland	428	<100 %	10
Frankreich	7	<10 %	1

Soweit während der Tätigkeitsdauer des BVG solche Änderungen in der Struktur oder Zahl der in den jeweiligen Mitgliedsstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der Viscom-Gruppe auftreten, dass sich die konkrete Zusammensetzung des BVG ändern würde, ist das BVG entsprechend neu zusammenzusetzen (§ 5 Abs. 4 SEBG).

§ 8.3 (2) erläutert die Wahl der auf Deutschland entfallenden Mitglieder des BVG.

In Deutschland wählt der bestehende lokale Betriebsrat gemäß § 8 Abs. 1, Abs. 3 SEBG die auf Deutschland entfallenden BVG-Mitglieder in einer geheimen und unmittelbaren Wahl.

Wählbar in das BVG sind gemäß § 6 Abs. 2 SEBG in Deutschland Arbeitnehmer der inländischen Gesellschaften und Betriebe (einschließlich der leitenden Angestellten im Sinne des § 5 Abs. 3 S. 2 BetrVG) sowie Vertreter der in der Viscom-Gruppe vertretenen Gewerkschaften, wobei Frauen und Männer entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis gewählt werden sollen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Bei der Wahl der deutschen Mitglieder des BVG ist Folgendes zu beachten:

- Von den zehn Mitgliedern des BVG aus Deutschland sind drei auf Vorschlag einer Gewerkschaft zu wählen, die in den Unternehmen des Viscom-Konzerns vertreten ist. Der Wahlvorschlag der Gewerkschaft muss von einem Vertreter der Gewerkschaft unterzeichnet sein.

- Von den zehn Mitgliedern des BVG aus Deutschland ist mindestens ein leitender Angestellter zu wählen. Ein Wahlvorschlag der leitenden Angestellten muss von einem Zwanzigstel oder 50 der wahlberechtigten leitenden Angestellten unterzeichnet sein.

§ 8.3 (3) erklärt, dass die Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder des BVG in der Verantwortung des lokalen Betriebsrates bzw. der für sie zuständigen Gewerkschaft liegt und stellt klar, dass die Wahl bzw. Bestellung der auf Frankreich entfallenden Mitglieder des BVG sich nach der französischen Rechtsordnung richtet. § 8.4 stellt mögliche Ergebnisse des Verfahrens zur Regelung der Beteiligung der Arbeitnehmer dar. Dazu wird ausgeführt, dass der Vorstand der Viscom AG mit dem BVG ab dem Tag der Konstituierung des BVG Verhandlungen über den Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Viscom SE aufnehmen kann, die bis zu sechs Monate dauern können und einvernehmlich auf bis zu einem Jahr verlängert werden können (§ 20 SEBG). Gegenstand der Beteiligungsvereinbarung soll die Einrichtung eines Verfahrens für Zwecke der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in grenzüberschreitenden Angelegenheiten betreffend die SE und ihre Tochtergesellschaften in den Mitgliedstaaten (z.B. durch Errichtung eines SE-Betriebsrats) sein.

Weiter wird in § 8.4 des Umwandlungsplans erklärt, dass das BVG mit den Stimmen von acht seiner Mitglieder einschließlich dem Mitglied aus Frankreich beschließen kann, keine Verhandlungen aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abzubrechen (§ 16 Abs. 1 SEBG) und in beiden Fällen die Vorschriften für die Unterrichtung und Anhörung, die in den Mitgliedstaaten gelten, Anwendung finden (§ 16 Abs. 1 S. 3 SEBG) würden. Ein solcher Beschluss würde das Verfahren zum Abschluss der Vereinbarung nach § 21 SEBG beenden. Des Weiteren würde die gesetzliche Auffangregelung der §§ 22 bis 38 SEBG keine Anwendung finden (§ 16 Abs. 2 SEBG).

In § 8.4 (1) werden die Inhalte einer möglichen Vereinbarung zwischen der Leitung der Viscom AG und dem BVG beschrieben.

Gemäß § 21 SEBG wird in einer Beteiligungsvereinbarung unbeschadet der Autonomie der Parteien und vorbehaltlich des § 21 Abs. 6 SEBG grundsätzlich der territoriale Geltungsbereich der Beteiligungsvereinbarung, der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit; ferner die Fälle, in denen die Vereinbarung neu ausgehandelt werden soll und das dabei anzuwendende Verfahren sowie ob ein SE-Betriebsrat gebildet werden soll oder ein sonstiges Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der SE zur Anwendung kommen soll festgelegt.

In § 8.4 (1) des Umwandlungsplans wird aufgeführt, welche Regelungen die Beteiligungsvereinbarung enthalten muss, wenn ein SE-Betriebsrat gebildet wird:

- Zusammensetzung des SE-Betriebsrats, Anzahl seiner Mitglieder, Sitzverteilung einschließlich der Auswirkungen wesentlicher Änderungen der Zahl der in der SE beschäftigten Arbeitnehmer;
- die Befugnisse und Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung des SE-Betriebsrats;
- die Häufigkeit der Sitzungen des SE-Betriebsrats;
- die für den SE-Betriebsrat bereitzustellenden finanziellen und materiellen Mittel;

Wenn kein SE-Betriebsrat gebildet wird, müssen hingegen die Durchführungsmodalitäten des Verfahrens oder der Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer und die hierfür geltenden Regelungen (entsprechend der Vereinbarung bei einem SE-Betriebsrat) in der Beteiligungsvereinbarung vereinbart werden.

Die Beteiligungsvereinbarung kann darüber hinaus weitere Regelungen enthalten (vgl. § 21 Abs. 3 bis 5 SEBG).

§ 8.4 (1) des Umwandlungsplans erklärt ferner, dass die Viscom AG als umzuwandelnde Gesellschaft keiner Mitbestimmung im Aufsichtsrat unterliegt, die Beteiligungsvereinbarung zwar eine Regelung über die unternehmerische Mitbestimmung enthalten kann, die gesetzliche Auffangregelung in diesem Fall aber keine Mitbestimmung im Aufsichtsrat bei der Viscom SE vorsieht.

In § 8.4 (2) des Umwandlungsplans wird erläutert, wann die gesetzliche Auffangregelung Anwendung findet und welche Regelungen die gesetzliche Auffanglösung im Fall der Viscom SE vorsehen würde.

Beschließt das BVG, keine Verhandlungen aufzunehmen, bereits aufgenommene Verhandlungen abubrechen (§ 16 SEBG) oder kommt eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer innerhalb der vorgesehenen Frist (§ 20 SEBG) nicht zustande, findet die gesetzliche Auffangregelung Anwendung (vgl. §§ 22 bis 38 SEBG). Die Anwendung der gesetzlichen Auffangregelung kann zwischen der Leitung – hier dem Vorstand der Viscom AG – und dem BVG auch in der Beteiligungsvereinbarung (§ 21 Abs. 5 SEBG, § 22 Abs. 1 Nr. 1 SEBG) vereinbart werden. Die Geltung der gesetzlichen Auffangregelung gemäß §§ 23 bis 33 SEBG hätte zur Folge, dass ein SE-Betriebsrat nach Maßgabe des § 23 SEBG zu bilden wäre, dessen Aufgabe in der Sicherung der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der SE bestünde. Er wäre zuständig für die Angelegenheiten, die die SE

selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen, oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen. Der SE-Betriebsrat wäre mindestens einmal im Kalenderjahr in einer gemeinsamen Sitzung über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der Viscom SE zu unterrichten und anzuhören. Über außergewöhnliche Umstände, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben, wäre der SE-Betriebsrat auch unterjährig zu unterrichten und anzuhören.

Die Regelungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer kraft Gesetzes im Aufsichtsrat (§§ 35 bis 38 SEBG) fänden bei der Viscom SE gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 SEBG keine Anwendung, da die Viscom SE durch Umwandlung gegründet wird, und in der Viscom AG vor der Umwandlung keine Bestimmungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat galten.

In § 8.5 des Umwandlungsplans wird erläutert, dass die erforderlichen sachlichen und persönlichen Kosten der Bildung und Tätigkeit des BVG die Viscom AG bzw. nach Wirksamwerden der Umwandlung die Viscom SE trägt.

§ 8.6 des Umwandlungsplans stellt klar, dass die Umwandlung in die SE die den Arbeitnehmern nach nationalen Vorschriften zustehenden betrieblichen Beteiligungsrechte unberührt lässt.

5.1.9 Sonstige Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 9 des Umwandlungsplans)

§ 9 des Umwandlungsplans erläutert die sonstigen Auswirkungen der Umwandlung der Viscom AG in eine SE auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen. Im Einzelnen:

§ 9.1 des Umwandlungsplans erläutert, dass die Umwandlung grundsätzlich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Arbeitnehmer und deren Arbeitsverhältnisse hat. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Viscom AG sowie die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Viscom-Gruppe mit den betreffenden Gruppengesellschaften bleiben von der Umwandlung unberührt; sie werden nach der Umwandlung unverändert fortgeführt. Eine Unterbrechung der Betriebszugehörigkeit erfolgt nicht; der soziale Besitzstand der Arbeitnehmer bleibt unberührt. Die Umwandlung hat auch keine Auswirkungen auf Ort oder Inhalt der zu erbringenden Arbeitsleistung.

§ 9.2 des Umwandlungsplans führt aus, dass die Umwandlung als Formwechsel nicht zu einem Betriebsübergang gemäß § 613a BGB führt.

In § 9.3 des Umwandlungsplans wird erläutert, dass die zukünftige Viscom SE als identische juristische Person für alle etwaigen rückständigen Ansprüche der Arbeitnehmer gegen die Gesellschaft haftet. Im Zusammenhang mit der Umwandlung sind keine Kapitalmaßnahmen geplant; das Grundkapital wird nicht herabgesetzt.

§ 9.4 des Umwandlungsplans führt aus, dass für die Arbeitnehmer der Viscom-Gruppe anwendbare individualrechtliche und kollektivrechtliche Vereinbarungen, insbesondere Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge, nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarung fortgelten.

§ 9.5 des Umwandlungsplans beschreibt, dass die künftige Viscom SE über ein dualistisches Leitungssystem verfügen wird und die Vorstandsmitglieder die zukünftige Viscom SE gerichtlich und außergerichtlich vertreten und damit auch das Direktionsrecht gegenüber den Arbeitnehmern wahrnehmen werden.

§ 9.6 des Umwandlungsplans stellt klar, dass eine Kündigung von Arbeitsverhältnissen ausschließlich aufgrund der Umwandlung rechtlich unzulässig ist und auch nicht geplant ist. Das Recht, Arbeitsverhältnisse aus anderen Gründen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu beenden, bleibt jedoch unberührt.

In § 9.7 des Umwandlungsplans wird festgestellt, dass ein Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer gegen die Umwandlung nicht besteht und dass die Umwandlung für die Arbeitnehmer kein außerordentliches Kündigungsrecht auslöst.

§ 9.8 des Umwandlungsplans beschreibt, dass die Umwandlung der Viscom AG in eine SE mit Ausnahme des unter § 8 des Umwandlungsplans beschriebenen Verfahrens der Beteiligung der Arbeitnehmer keine Auswirkungen auf die bestehenden Arbeitnehmervertretungen in der Viscom AG und den Gesellschaften der Viscom-Gruppe hat; diese bleiben unverändert erhalten.

In § 9.9 des Umwandlungsplans wird beschrieben, dass die Umwandlung keine Auswirkungen auf die Ämter der vorhandenen Betriebsbeauftragten (z.B. Datenschutzbeauftragter) hat und diese Bestellungen fortbestehen.

§ 9.10 stellt klar, dass Aufgrund der Umwandlung auch keine anderweitigen Maßnahmen (insbesondere keine Betriebsänderungen) vorgesehen oder geplant sind, die Auswirkungen auf die Situation der Arbeitnehmer hätten.

In § 9.11 wird erläutert, dass erteilte Vollmachten der Arbeitnehmer (z.B. Handlungsvollmachten, Prokuren) von der Umwandlung grundsätzlich unberührt bleiben und allenfalls Klarstellungen im Handelsregister erfolgen, soweit erforderlich.

5.1.10 Abschlussprüfer und erstes Geschäftsjahr (§ 10 des Umwandlungsplans)

Der Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das erste (Rumpf-)Geschäftsjahr der Viscom SE sowie der Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten für das erste (Rumpf-)Geschäftsjahr der Gesellschaft sowie der Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten für das auf das erste (Rumpf-)Geschäftsjahr folgende Geschäftsjahr, die vor der ordentlichen Hauptversammlung dieses Folgegeschäftsjahres erstellt werden, wird von der außerordentlichen Hauptversammlung der Viscom AG bestellt, die über die Zustimmung zum Umwandlungsplan vom 5. Juli 2023 (UVZ-Nr. 785/2023 des Notars Dr. Ulrich Haupt mit Amtssitz in Hannover) und die Genehmigung der Satzung der Viscom SE beschließt. Der Aufsichtsrat der Viscom AG wird der außerordentlichen Hauptversammlung einen entsprechenden Beschlussvorschlag unterbreiten.

Das erste (Rumpf-)Geschäftsjahr ist das Geschäftsjahr, in dem die Umwandlung der Viscom AG in die Viscom SE in das Handelsregister eingetragen wird.

5.1.11 Gründungsaufwand (§ 11 des Umwandlungsplans)

Der Umwandlungsplan sieht in § 11 vor, dass die Gesellschaft die Umwandlungskosten bis zu einem Betrag von EUR 300.000,00 trägt (vgl. zu der Zusammensetzung der Umwandlungskosten § 5.2.31 dieses Berichts).

5.2 Erläuterung der Satzung der Viscom SE

Die Rechtsform der Viscom AG ändert sich zum Umwandlungszeitpunkt. Die bisherige Satzung der Viscom AG wird durch eine neue Satzung der Viscom SE ersetzt. Diese Satzung ist als Anlage Teil des Umwandlungsplans und mit der Zustimmung zu diesem von der Hauptversammlung zu genehmigen.

Die vorliegende Satzung für die Viscom SE basiert im Wesentlichen auf der bestehenden Satzung der Viscom AG. Die Mehrzahl der Bestimmungen der derzeitigen Satzung der Viscom AG konnten weitgehend für die Satzung der künftigen Viscom SE übernommen werden, da im Kernbereich die für die Satzung der Viscom SE wesentlichen Regelungen der SE-VO und des SEAG den auf die Satzung einer AG anwendbaren Regelungen entsprechen. In einzelnen Bestimmungen wurde die Satzung der Viscom SE auch modernisiert, insbesondere im Hinblick auf die Ermöglichung zur Durchführung von virtuellen Hauptversammlungen.

5.2.1 Rechtsform und Firma (§ 1 der Satzung der Viscom SE)

Nach § 1.1 der Satzung der Viscom SE hat die Gesellschaft die Rechtsform einer Societas Europaea (SE).

Die Firma der Gesellschaft lautet gemäß § 1.2 der Satzung der Viscom SE „Viscom SE“. Die Änderung des Rechtsformzusatzes erfolgt gemäß Art. 11 Abs. 1 SE-VO.

5.2.2 Sitz (§ 2 der Satzung der Viscom SE)

Der Sitz der Viscom SE wird gemäß § 2 ihrer Satzung Hannover, Deutschland sein.

5.2.3 Gegenstand des Unternehmens (§ 3 der Satzung der Viscom SE)

In § 3 der Satzung der Viscom SE wird der folgende Unternehmensgegenstand festgelegt. Der Gegenstand des Unternehmens ist identisch mit dem der Viscom AG und ändert sich im Vergleich zur Satzung der Viscom AG nicht.

Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von Maschinen und Apparaten sowie zugehöriger Bauteile und Software für die industrielle Qualitätssicherung und Fertigungstechnik, die insbesondere auf dem Prinzip der digitalen Bildverarbeitung und der Röntgentechnik basieren, sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich sein können. Sie ist befugt, Unternehmen aller Art im In- und Ausland zu erwerben oder sich daran zu beteiligen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Geschäftstätigkeit auch durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen auszuüben. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise auf verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen.

5.2.4 Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr (§ 4 der Satzung der Viscom SE)

§ 4.1 der Satzung der Viscom SE stellt klar, dass die Gesellschaft auf unbestimmte Dauer errichtet ist.

Das Geschäftsjahr wird gemäß § 4.2 der Satzung der Viscom SE weiterhin das Kalenderjahr sein.

5.2.5 Bekanntmachungen und Informationen (§ 5 der Satzung der Viscom SE)

§ 5 der Satzung der Viscom SE betrifft Regelungen zu Bekanntmachungen der Gesellschaft und zur Informationsübermittlung an die Aktionäre. Die Regelungen entsprechen den bisherigen Regelungen in § 5 der Satzung der Viscom AG. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen gemäß § 5.1 der Satzung der Viscom SE ausschließlich im Bundesanzeiger, es sei denn, gesetzlich zwingende Regelungen sehen etwas anders vor. § 5.2 der Satzung der Viscom SE bestimmt, dass die Viscom SE nach Maßgabe von § 49 Abs. 3 WpHG berechtigt ist, den Aktionären Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

5.2.6 Grundkapital (§ 6 der Satzung der Viscom SE)

In § 6 der Satzung der Viscom SE ist das Grundkapital geregelt.

In § 6.1 und § 6.2 der Satzung der Viscom SE wird das bisherige Grundkapital der Viscom AG und dessen Einteilung unverändert für die Viscom SE übernommen.

§ 6.1 UAbs. 1 der Satzung der Viscom SE regelt, zur Einhaltung der aktienrechtlichen Gründungsvorschriften, dass das Grundkapital in Höhe von EUR 9.020.000,00 im Wege der formwechselnden Umwandlung der Viscom AG in eine SE erbracht wurde.

Gemäß § 6.3 der Satzung der Viscom SE ist der Vorstand der Viscom SE ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 7. Juni 2026 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder in mehreren Teilbeträgen um insgesamt bis zu EUR 4.500.000,00 durch Ausgabe von insgesamt bis zu Stück 4.500.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021). Damit erhält die Satzung das bisherige Genehmigte Kapital 2021 gemäß § 6.3 der Satzung der Viscom AG aufrecht.

Bei der Ausnutzung der Ermächtigung durch den Vorstand ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ein- oder mehrmalig auszuschließen:

- (i) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen bis zu einem rechnerischen Nennbetrag in Höhe von insgesamt EUR 902.000.00 oder, sollte dieser Betrag niedriger sein, von insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der erstmaligen Ausübung dieser Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bestehenden Grundkapitals (jeweils unter Anrechnung der etwaigen Ausnutzung anderweitiger Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG sowie unter Anrechnung der Ausnutzung der Ermächtigung zum

Ausschluss des Bezugsrechts nach nachstehend Ziffer (ii), wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenkurs der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet;

- (ii) bis zu einem rechnerischen Nennbetrag in Höhe von insgesamt EUR 902.000,00 unter Anrechnung der Ausnutzung der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts nach vorstehend Ziffer (i), wenn die neuen Aktien gegen Sacheinlagen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensanteilen und Beteiligungen an Unternehmen, ausgegeben werden;
- (iii) soweit es erforderlich ist, um etwaige Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht auszunehmen.

Eine erfolgte Anrechnung etwaiger Ausnutzungen anderweitiger Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts entfällt, soweit Ermächtigungen, deren Ausübung zu einer Anrechnung geführt haben, von der Hauptversammlung erneut erteilt werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe, festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 6 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

Die Regelungen sind identisch zu den Regelungen in § 6.3 der Satzung der Viscom AG. Das Genehmigte Kapital 2021 der Viscom AG wird somit zum Genehmigten Kapital 2021 der Viscom SE.

5.2.7 Aktien (§ 7 der Satzung der Viscom AG)

§ 7.1 der Satzung der Viscom SE legt fest, dass die Aktien der Viscom SE – wie diejenigen der Viscom AG – auf den Inhaber lauten.

§ 7.2 S. 1 der Satzung der Viscom SE regelt, dass Form und Inhalt von Aktienurkunden und Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgesetzt werden. Dies entspricht den bisherigen Regelungen in § 7.2 der Satzung der Viscom AG. Gemäß § 7.2 S. 2 der Satzung der Viscom SE ist die Viscom AG berechtigt, einzelne Aktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbrieften (Globalaktien, Globalurkunden). Nach § 7.2 S. 3 der Satzung der Viscom SE ist der Anspruch auf Einzelverbriefung ihrer Aktien ausgeschlossen, soweit dies gesetz-

lich zulässig ist. Der Ausschluss des Anspruchs auf Einzelverbriefung ihrer Aktien ist erforderlich, um den Börsenhandel in Aktien der Viscom SE aufrechtzuerhalten. Die Einschränkung des Anspruchsausschlusses im Hinblick auf Börsenregelungen ist in der Satzung der Viscom AG nicht enthalten und soll die Erfüllung etwaiger künftig relevant werdender börsenrechtlicher Vorschriften gewährleisten. Die Regelungen entsprechen somit im Wesentlichen den bisherigen Regelungen in § 7.2 der Satzung der Viscom AG.

§ 7.3 der Satzung der Viscom SE schließlich regelt in Übereinstimmung mit § 7.3 der Satzung der Viscom AG, dass bei Kapitalerhöhungen, die im Laufe eines Geschäftsjahres durchgeführt werden, die Gewinnbeteiligung der jungen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festgesetzt werden kann.

5.2.8 Dualistisches System, Organe der Gesellschaft (§ 8 der Satzung der Viscom SE)

Nach § 38 SE-VO muss die Satzung einer SE festlegen, ob sie von einem Leitungs- und einem Aufsichtsorgan (dualistisches System) oder von einem Verwaltungsorgan (monistisches System) verwaltet wird.

§ 8.1 der Satzung der Viscom SE legt fest, dass die Viscom SE nach dem dualistischen System verwaltet wird und einen Vorstand (Leitungsorgan) und einen Aufsichtsrat (Aufsichtsorgan) hat. Nach § 8.2 der Satzung der Viscom SE wird klargestellt, dass neben den vorgenannten Verwaltungsorganen auch die Hauptversammlung Organ der Viscom SE ist.

5.2.9 Zusammensetzung des Vorstands und Amtszeit (§ 9 der Satzung der Viscom SE)

§ 9.1 und § 9.2 der Satzung der Viscom SE wurden unverändert aus der Satzung der Viscom AG übernommen. Hiernach besteht der Vorstand aus mindestens zwei Personen. Die Bestellung von stellvertretenden Vorstandsmitgliedern ist zulässig, was gemäß § 94 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c Ziff. ii. SE-VO möglich ist. Der Aufsichtsrat hat die Befugnis, die Anzahl der Vorstandsmitglieder zu bestimmen. Deklaratorisch, weil nach Art. 39 Abs. 2 UAbs. 1 SE-VO für die SE mit Sitz in Deutschland zwingend, bestimmt § 9.2 S. 1 der Satzung der Viscom SE, dass die Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat bestellt werden. Gemäß § 9.3 der Satzung der Viscom SE dürfen Vorstandsmitglieder für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt werden. Gemäß Art. 46 Abs. 1 SE-VO wäre auch ein Zeitraum von bis zu sechs Jahren zulässig gewesen, hier soll jedoch die bisher in der Viscom AG gemäß § 84 Abs. 1 Satz 1 AktG geltende Höchstamtszeit von fünf Jahren übernommen werden. Auch Wiederbestellungen für bis zu fünf Jahre bleiben zulässig (§ 9.3 S. 2 der Satzung der Viscom SE).

5.2.10 Geschäftsordnung des Vorstands (§ 10 der Satzung der Viscom SE)

Insofern unverändert zur Satzung der Viscom AG (dort § 9) erlässt gemäß § 10 der Satzung der Viscom SE der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand. Der Geschäftsverteilungsplan des Vorstands unterliegt der Zustimmung des Aufsichtsrats.

5.2.11 Gesetzliche Vertretung der Gesellschaft (§ 11 der Satzung der Viscom SE)

§ 11 der Satzung der Viscom SE regelt die gesetzliche Vertretung der Viscom SE und somit, wer die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften nach außen vertritt. Die Bestimmungen wurden bis auf sprachliche Anpassungen unverändert aus der Satzung der Viscom AG übernommen. Hierbei gilt das Folgende:

Da der Vorstand der Viscom SE aus mindestens zwei Personen zu bestehen hat (vgl. § 9.1 S. 1 der Satzung der Viscom SE), wird die Gesellschaft entweder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen oder durch ein Vorstandsmitglied allein vertreten, sofern ihm der Aufsichtsrat Einzelvertretungsbefugnis erteilt hat, was nach der Satzung zulässig ist.

Der Aufsichtsrat kann gemäß § 11.2 der Satzung einem, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

Außerdem kann der Aufsichtsrat einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreien. Das bedeutet, dass eine Befreiung vom Verbot, Geschäfte im Namen der Viscom SE mit sich als Vertreter eines Dritten vorzunehmen, erteilt werden darf. Unberührt bleibt die gesetzlich zwingende Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern durch den Aufsichtsrat gemäß § 112 AktG.

5.2.12 Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands und Beschlussfassung (§ 12 der Satzung der Viscom SE)

In § 12 der Satzung der Viscom SE werden einige Regelungen getroffen, die aufgrund der Besonderheiten der gesetzlichen Bestimmungen zur SE notwendig sind. Eine entsprechende Regelung war bislang in der Satzung der Viscom AG nicht vorgesehen. Allerdings entsprechen die nunmehr in der Satzung niedergelegten Regelungen den bisher bereits gesetzlich geltenden Regelungen, so dass die Satzungsregelungen – mit Ausnahme des nachfolgend beschriebenen Zustimmungsvorbehalts – weitgehend deklaratorischer Natur sind.

Nach § 12.1 der Satzung der Viscom SE leitet der Vorstand die Gesellschaft in eigener Verantwortung. Er ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzu-

halten, die sich aus den Bestimmungen des Gesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand (§ 10) oder aus einem Beschluss der Hauptversammlung nach § 119 AktG ergeben.

§ 12.2 der Satzung der Viscom SE bestimmt Geschäfte, die nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen. Nach § 48 Abs. 1 UAbs. 1 SE-VO muss die Satzung Arten von Geschäften enthalten, die nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen. Eine entsprechende Regelung gilt für die AG nicht, weshalb zustimmungsbedürftige Geschäfte bisher nicht durch die Satzung festgelegt wurden. Der Zustimmung des Aufsichtsrats unterliegen nach der Satzung der Viscom SE die folgenden Arten von Geschäften:

- (1) die Errichtung oder Schließung von Zweigniederlassungen;
- (2) Auflösung, Verschmelzung, Formwechsel, Spaltung nach dem Umwandlungsgesetz oder Fortsetzung der Gesellschaft nach dem Eintritt eines Auflösungsgrundes;
- (3) Abschluss, Änderung und/oder Beendigung von Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsverträgen im Sinne von §§ 291, 293 AktG.

§ 12.2 UAbs. 2 bestimmt – in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtslage -, dass der Aufsichtsrat weitere Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen kann, auch im Rahmen einer Geschäftsordnung für den Vorstand. Das ist nach § 19 SEAG zulässig.

§ 12.3 der Satzung der Viscom SE regelt die Beschlussfähigkeit des Vorstands. Der Vorstand ist hiernach beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder, mindestens jedoch zwei Vorstandsmitglieder, an der Beschlussfassung teilnehmen. Hierin liegt eine leichte Modifikation des durch Satzungsbestimmung abänderbaren Grundsatzes von Art. 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO, wonach lediglich mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten sein muss. Zur Konkretisierung der Teilnahme von Vorstandsmitgliedern an der Beschlussfassung zur Bestimmung der Beschlussfähigkeit, wird zudem klargestellt, dass als Teilnahme auch die Enthaltung gilt. Sitzungen des Vorstands können auf Anordnung des Vorsitzenden auch per Video- oder Audiokonferenz oder in einem kombinierten Verfahren stattfinden. Eine Beschlussfassung und eine Stimmabgabe in Textform sind nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Vorstands zulässig.

Im Einklang mit Art. 50 Abs. 1 lit. b) SE-VO bestimmt § 12.4 S. 1 der Satzung der Viscom SE, dass Vorstandsbeschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst werden. § 12.4 S. 2, 2. Hs. der Satzung der Viscom SE bestimmt, dass die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit nicht den Ausschlag gibt. Das grundsätzlich gemäß Art. 50 Abs. 2 Satz 1 SE-VO bestehende Recht zum Stichentscheid wird somit abbedungen.

5.2.13 Zusammensetzung des Aufsichtsrats (§ 13 der Satzung der Viscom SE)

Nach § 13.1 der Satzung der Viscom SE soll der Aufsichtsrat weiterhin aus drei Mitgliedern bestehen.

Nach § 13.2 der Satzung der Viscom SE sollen zudem die amtierenden Aufsichtsratsmitglieder der Viscom AG, Frau Prof. Dr. Michèle Morner, Herr Dipl.-Ing. Volker Pape und Herr Prof. Dr.-Ing. Ludger Overmeyer, als Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der SE bestellt werden und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr der Viscom SE beschließt, längstens jedoch bis zum Ablauf des 30. Juni 2025. Das erste Geschäftsjahr der Viscom SE ist das Geschäftsjahr, in dem die Umwandlung der Viscom AG in die Rechtsform der SE im Handelsregister eingetragen wird. Die Bestellung des ersten Aufsichtsrats durch die Satzung erfolgt auf Grund von Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO. Hiernach können die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats durch die Satzung bestellt werden. Zur Vermeidung rechtlicher Zweifel an der Amtszeit der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats, orientiert sich diese an § 30 Abs. 3 Satz 1 AktG.

Für die Amtszeit von Aufsichtsratsmitgliedern – mit Ausnahme der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats – bestimmt § 13.3 der Satzung der Viscom SE, dass diese nach wie vor – soweit von der Hauptversammlung bei der Wahl für einzelne oder alle Aufsichtsratsmitglieder keine kürzere Amtszeit festgelegt wird - bis zur Beendigung der Hauptversammlung läuft, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Jahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

§ 13.4 der Satzung der Viscom SE erlaubt es, dass – wie in bei der Viscom AG auch – Ersatzmitglieder für Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden können. Für Ersatzmitglieder bestimmt § 13.5 S. 2 der Satzung der Viscom SE, dass diese mit Beendigung der Hauptversammlung ausscheiden, in der mit einfacher Mehrheit ein neues Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Nach § 11.4 S. 2 der Satzung der Viscom AG ist hierfür noch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Wenn ein Mitglied anstelle eines ausscheidenden Mitglieds nachgewählt wird, dann wird dieses gemäß § 13.5 S. 1 der Satzung der Viscom SE grundsätzlich für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds gewählt.

Gemäß § 13.6 der Satzung der Viscom SE können die Mitglieder des Aufsichtsrats und die Ersatzmitglieder ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Die Regelung entspricht unverändert der Regelung in § 11.5 der Satzung der Viscom AG.

5.2.14 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats (§ 14 der Satzung der Viscom SE)

Entsprechend der deklaratorischen Bestimmung des § 14 der Satzung der Viscom SE hat der Aufsichtsrat – ebenso wie in der Viscom AG – die Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, die Satzung oder die Geschäftsordnung zugewiesen werden. Auch diese Satzungsregelung ist identisch zu § 12.1 der Satzung der Viscom AG, so dass sich insoweit keine Änderungen ergeben.

Die vormals in § 12.2 der Satzung der Viscom AG enthaltene Regelung, wonach der Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für den Vorstand einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte festlegen kann, ist nunmehr in § 12.2 der Satzung der Viscom SE vorgesehen.

5.2.15 Willenserklärungen des Aufsichtsrats (§ 15 der Satzung der Viscom SE)

§ 15 der Satzung der Viscom SE ermächtigt den Aufsichtsratsvorsitzenden und im Falle von dessen Verhinderung den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden, Willenserklärungen für den Aufsichtsrat abzugeben. Dies kann z.B. beim Abschluss von Verträgen mit Vorstandsmitgliedern gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 112 AktG erforderlich sein.

5.2.16 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter (§ 16 der Satzung der Viscom SE)

Ohne inhaltliche Veränderung gegenüber der Satzung der Viscom AG bestimmt § 16 der Satzung der Viscom SE, dass der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter wählt. Die Amtszeit der Wahl entspricht jeweils der Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats. Die Wahl erfolgt gemäß § 16 S. 2 der Satzung der Viscom SE im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden sind in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung. Die Neuwahl des Vorsitzenden im Falle seines Ausscheidens erfolgt für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen und ist unverzüglich vorzunehmen.

5.2.17 Geschäftsordnung und Ausschüsse (§ 17 der Satzung der Viscom SE)

Nach § 17.1 und § 17.2 der Satzung der Viscom SE gibt sich der Aufsichtsrat der Viscom SE – wie auch der Aufsichtsrat der Viscom AG – eine Geschäftsordnung und kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Befugnisse und Aufgaben festsetzen. Gemäß § 17.3 der Satzung der Viscom SE können sich der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse außerdem weiterhin der Unterstützung sachverständiger Personen bedienen und Sachverständige und Auskunftspersonen in den Sitzungen hinzuziehen.

5.2.18 Einberufung (§ 18 der Satzung der Viscom SE)

§ 18 der Satzung der Viscom SE regelt die Einberufung von Aufsichtsratssitzungen und weitere Verfahrensregeln im Hinblick auf Aufsichtsratssitzungen, die vollständig den Regelungen der Satzung der Viscom AG entsprechen. Nach § 18.1 S. 1 der Satzung der Viscom SE soll der Aufsichtsrat einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden und muss mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Dabei kann jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss in diesem Fall binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.

Gemäß § 18.2 der Satzung der Viscom SE gilt, dass die Sitzungen des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Frist abkürzen und auch mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, per Fax oder E-Mail einberufen.

In § 18.3 der Satzung der Viscom SE wird zudem bestimmt, dass Sitzungen in der Regel als Präsenzsitzungen abgehalten werden. Darüber hinaus können Sitzungen des Aufsichtsrates auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder können im Wege der Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltet werden mit der Maßgabe, dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung im Wege der Video- bzw. Telefonkonferenz erfolgt.

5.2.19 Beschlussfassung des Aufsichtsrats (§ 19 der Satzung der Viscom SE)

Die Satzung der Viscom SE enthält in § 19 – abgesehen von einer Klarstellung – ausschließlich Bestimmungen, die inhaltlich bereits vollumfänglich auch nach der Satzung der Viscom AG gelten. Lediglich die Regelung des § 19.3 S. 3 der Satzung der Viscom SE, wonach bei Beschlussfassungen des Aufsichtsrats im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt, wurde neu aufgenommen. Das Zweitstimmrecht des Aufsichtsratsvorsitzenden bei Stimmengleichheit war indes bereits der Satzung der Viscom AG immanent, wie sich aus § 17.4 S. 2 der Satzung der Viscom AG ergibt.

Nach § 19.1 der Satzung der Viscom SE ist der (aus drei Mitgliedern bestehende) Aufsichtsrat nur beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und an der Beschlussfassung teilnehmen. Als Teilnahme gilt auch die Enthaltung. Dies ist eine gemäß Art. 50 Abs. 1 SE-VO zulässige Festlegung des Quorums für die Beschlussfähigkeit durch die Satzung. Sie entspricht im Übrigen der gesetzlich zwingenden Regelung in § 108 Abs. 2 S. 3 AktG.

Den Vorsitz in einer Aufsichtsratssitzung führt gemäß § 19.2 der Satzung der Viscom SE der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Der Vorsitzende bestimmt dabei die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.

Gemäß § 19.3 der Satzung der Viscom SE gilt, dass Beschlüsse des Aufsichtsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden, soweit das Gesetz nichts Abweichendes bestimmen. Dies gilt – in Übereinstimmung mit der Satzung der Viscom AG – auch bei Wahlen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Ausschlag (sog. Stichentscheid). Diese Regelung ist weiterhin zulässig und entspricht im Wesentlichen der gesetzlichen Grundregel des Art. 50 Abs. 1 lit. b) und Abs. 2 Satz 1 SE-VO.

Für das Prozedere der Aufsichtsratsbeschlüsse regelt § 19.4 der Satzung der Viscom SE, dass abwesende Aufsichtsratsmitglieder auch dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen können, dass sie eine Stimmabgabe in Schrift- oder Textform (§ 126b BGB) durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Dies gilt ausdrücklich auch für die Abgabe der zweiten Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats.

Nach § 19.5 der Satzung der Viscom SE ist die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der nicht mit der Einberufung mitgeteilt wurde, nur zulässig, wenn dem kein anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.

§ 19.6 der Satzung der Viscom SE ordnet schließlich an, dass eine Beschlussfassung durch schriftliche, fernmündliche oder fernschriftliche Stimmabgabe, per E-Mail oder Telefax oder eine Stimmabgabe mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel oder einer Kombination hieraus einschließlich Telefon- und Videokonferenz zulässig ist, wenn sie der Aufsichtsratsvorsitzende anordnet. Die Satzung stellt klar, dass ein Widerspruchsrecht einzelner Aufsichtsratsmitglieder hiergegen nicht besteht.

5.2.20 Niederschrift (§ 20 der Satzung der Viscom SE)

§ 20 der Satzung der Viscom SE bestimmt – wie es auch in der Satzung der Viscom AG vorgesehen ist – dass über die Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse eine Niederschrift zu fertigen ist, die vom Leiter der jeweiligen Sitzung oder im Falle der §§ 19.5 und 19.6 der Satzung der Viscom SE (also bei Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen) vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist.

5.2.21 Schweigepflicht (§ 21 der Satzung der Viscom SE)

Auch die Regelungen in § 21 der Satzung über die Verschwiegenheit der Mitglieder des Aufsichtsrats wurden unverändert aus der Satzung der Viscom AG übernommen, so dass sich keine inhaltlichen Änderungen ergeben.

Nach § 21.1 der Satzung der Viscom SE haben die Mitglieder des Aufsichtsrats über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Nehmen an Sitzungen des Aufsichtsrats Personen teil, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, was nach § 17.3 der Satzung der Viscom SE zulässig ist, so sind diese ausdrücklich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 21.2 der Satzung der Viscom SE regelt das Prozedere, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats beabsichtigt, Informationen an Dritte weiterzugeben. In diesem Falle hat das Aufsichtsratsmitglied dem Aufsichtsrat die relevante Information unter Bekanntgabe der Person des Informationsempfängers mitzuteilen, um dem Aufsichtsrat vor Weitergabe der Information eine Gelegenheit zur begründeten Stellungnahme zu geben, ob die Weitergabe der Information mit § 21.1 der Satzung der Viscom SE vereinbar ist.

5.2.22 Vergütung des Aufsichtsrats (§ 22 der Satzung der Viscom SE)

In § 22 der Satzung der Viscom SE wird die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats geregelt. Den Bestimmungen liegt das Vergütungssystem zugrunde, über die die ordentliche Hauptversammlung der Viscom AG am 8. Juni 2021 Beschluss gefasst hat. Hiernach erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats für jedes volle Geschäftsjahr seiner Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung in Höhe von EUR 18.000,00 je Geschäftsjahr und Aufsichtsratsmitglied. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Dreifache, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache der festen Vergütung. Gehört ein Mitglied des Aufsichtsrats dem Gremium nur während eines Teils des Geschäftsjahres an, so erhält es die feste Vergütung zeitanteilig (*pro rata temporis*). Entsprechendes gilt für die Funktion des Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. seines Stellvertreters.

Die Vergütung ist fällig am Tag nach der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das abgelaufene Geschäftsjahr zu beschließen hat. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner Ersatz aller Auslagen sowie Ersatz der ggf. auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtenden Umsatzsteuer.

§ 22.5 der Satzung der Viscom SE bestimmt, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats zur Absicherung der Risiken aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Aufsichtsrat in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser abgeschlossene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) einbezogen werden, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

5.2.23 Einberufung der Hauptversammlung (§ 23 der Satzung der Viscom SE)

§ 23 der Satzung der Viscom SE enthält die Bestimmungen zur Einberufung der Hauptversammlung. Die Regelungen wurden mit Ausnahme einer gesetzlich erforderlichen Anpassung an die Rechtsform der SE unverändert aus der Satzung der Viscom AG übernommen, so dass sich auch insoweit keine Änderungen gegenüber der Viscom AG ergeben. Im Einzelnen:

Die Hauptversammlung muss unverändert nach § 23.1 an ihrem Sitz, also in Hannover, oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse stattfinden. Diese Regelung entspricht § 21.1 der Satzung der Viscom AG.

Gemäß § 23.2 der Satzung der Viscom SE ist der Versammlungsleiter ermächtigt, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Diese Regelung entspricht § 21.2 der Satzung der Viscom AG.

§ 23.3 der Satzung der Viscom SE stellt deklaratorisch klar, dass die Hauptversammlung vom Vorstand einzuberufen ist, wobei jedoch die Einberufungsrechte des Aufsichtsrats (Art. 54 Abs. 2 SE-VO) und einer Aktionärsminorität (Art. 55 SE-VO, § 50 Abs. 1 SEAG) unberührt bleiben.

In Anpassung an Art. 54 Abs. 1 Satz 1 SE-VO sieht die Satzung der Viscom SE in § 23.4 vor, dass die ordentliche Hauptversammlung innerhalb der ersten sechs Monate abgehalten werden muss. Die Satzung der Viscom AG sieht noch vor, dass diese innerhalb der ersten acht Monate abgehalten werden muss, was der Frist des § 175 Abs. 1 Satz 2 AktG entspricht, die für die Aktiengesellschaft gilt.

Gemäß § 23.4 der Satzung der Viscom SE ergeben sich keine Unterschiede zu den Bestimmungen über die Veröffentlichung der Einberufung der Hauptversammlung gegenüber der Viscom AG. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im Bundesanzeiger, wobei darüber hinaus gehende gesetzliche Veröffentlichungspflichten unberührt bleiben. Die Einberufungsfrist entspricht der gesetzlichen Frist für börsennotierte Gesellschaften. Die hier in Bezug genommene gesetzliche Frist entspricht gemäß Art. 54 Abs. 2 SE-VO der Einberufungsfrist der Aktiengesellschaft. Demnach beträgt die Einberufungsfrist gemäß § 123 Abs. 1 AktG 30 Tage, wobei der Tag der Versammlung gemäß § 121 Abs. 7 Satz 1 AktG und der Tag der Einberufung gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 AktG nicht mitzurechnen sind. Zu dieser Frist wird gemäß § 123 Abs. 2 Satz 5 AktG die Anmeldefrist hinzugerechnet, weshalb klargestellt wird, dass bei der Fristberechnung die Anmeldefrist gemäß § 24.1 der Satzung der Viscom SE (vgl. hierzu auch § 5.2.24 dieses Berichts) zu beachten ist.

5.2.24 Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung; virtuelle Hauptversammlung (§ 24 der Satzung der Viscom SE)

§ 24 der Satzung der Viscom SE enthält die Bestimmungen zu den Voraussetzungen zur Ausübung des Rechts zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts. Diese entsprechen inhaltlich vollständig den entsprechenden Bestimmungen in der Satzung der Viscom AG.

Gemäß § 24.1 der Satzung der Viscom SE sind diejenigen Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt, die sich zur Hauptversammlung angemeldet und ihre Berechtigung nachgewiesen haben. Anmeldung und Nachweis der Berechtigung bedürfen – wie auch in der Viscom AG – der Textform. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung (Anmeldefrist) zugehen. Für die Fristberechnung gilt die gesetzliche Regelung, so dass auch hier der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitgerechnet werden. Allerdings ist der Vorstand ermächtigt bzw. im Falle der Einberufung durch den Aufsichtsrat, der Aufsichtsrats, in der Einberufung der Hauptversammlung eine kürzere, in Tagen zu bemessende Anmelde- und Nachweisfrist zu bestimmen.

Für den Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts bestimmt § 24.2 der Satzung der Viscom SE, dass ein Nachweis des Anteilsbesitzes durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG ausreicht. Der Nachweis muss sich auf den gesetzlich bestimmten Stichtag beziehen, also auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung. Der Nachweis gemäß § 67c Abs. 3 AktG muss gewisse Inhalte haben, die in Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 geregelt sind. Letztintermediär ist gemäß § 67a Abs. 5 Satz 2 AktG, wer als Intermediär für einen Aktionär Aktien einer Gesellschaft verwahrt. Ein Intermediär wiederum ist eine Person, die Dienstleistungen der Verwahrung oder der Verwaltung von Wertpapieren oder der Führung von Depotkonten für Aktionäre oder andere Personen erbringt, wenn die Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien von Gesellschaften stehen, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben. Die Bescheinigungen des Anteilsbesitzes können also z.B. durch die Depotbank eines Aktionärs ausgestellt werden.

Die Satzung der Viscom SE macht in § 24.3 zudem von der Ermächtigung gemäß Art. 53 SE-VO i.V.m. § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG Gebrauch und lässt eine Online-Teilnahme zu, bei der die Aktionäre ohne Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung und ohne einen Bevollmächtigten, der vor Ort ist, ihre Rechte ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die Online-Teilnahme wird vom Vorstand zugelassen, der auch die näheren Bestimmungen zum Umfang und Verfahren trifft, die dann in der Einberufung zur Hauptversammlung bekannt zu machen sind.

Darüber hinaus ist der Vorstand der Viscom SE gemäß § 24.4 der Satzung der Viscom SE ermächtigt, vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Der Vorstand ist dabei auch ermächtigt, Bestimmungen zur näheren Ausgestaltung und zum Verfahren der virtuellen Hauptversammlung zu treffen. Die Ermächtigungen gemäß diesem Absatz 4 gelten für Hauptversammlungen, die vor dem 31. Mai 2028 stattfinden. Diese Satzungsregelung entspricht inhaltlich der von der Hauptversammlung der Viscom AG am 31. Mai 2023 zu Tagesordnungspunkt 8 beschlossenen Satzungsänderung.

§ 24.5 der Satzung der Viscom SE trifft Regelungen zur Teilnahme der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder an der Hauptversammlung der Viscom SE. Eine entsprechende Regelung wurde von der Hauptversammlung der Viscom AG am 31. Mai 2023 zu Tagesordnungspunkt 8 beschlossen. Danach sollen die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates an der Hauptversammlung grundsätzlich persönlich teilnehmen. Ist jedoch einem Aufsichtsratsmitglied die Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung nicht möglich oder die physische Teilnahme bzw. Anreise mit unverhältnismäßigem logistischem oder organisatorischem Zeit- und Kostenaufwand verbunden, so kann es auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen. Im Falle einer virtuellen Hauptversammlung dürfen die Mitglieder des Aufsichtsrates generell auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen; dies gilt jedoch nicht für den Versammlungsleiter, sofern dieser ein Mitglied des Aufsichtsrates ist.

5.2.25 Stimmrecht (§ 25 der Satzung der Viscom SE)

§ 25 der Satzung der Viscom SE regelt das Stimmrecht der Aktionäre und dessen Wahrnehmung über Bevollmächtigte. Änderungen der Rechte ergeben sich für die Aktionäre gegenüber der Satzung der Viscom AG nicht.

§ 25.1 der Satzung der Viscom SE legt zunächst fest, dass jede Stückaktie eine Stimme gewährt. Gemäß § 25.2 Satzung der Viscom SE kann das Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, der Textform. Für den Widerruf gilt die besondere Formerleichterung, dass er auch durch persönliches Erscheinen zur Hauptversammlung erfolgen kann. Zudem kann in der Einberufung eine Erleichterung der Textform bestimmt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen. § 135 AktG, d.h. die Bestimmungen zur Vollmachtserteilung an Intermediäre und den Intermediären gleichgestellte Personen (Aktionärsvereinigungen, für Stimmrechtsberater und Personen, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung erboten), bleibt unberührt. Dieser Hinweis ist in der Satzung der

Viscom AG bislang nicht ausdrücklich enthalten, jedoch ist dieser Hinweis lediglich deklaratorischer Natur. Der Nachweis der Bevollmächtigung kann der Gesellschaft auch auf einem in der Einberufung näher zu bestimmenden Weg elektronischer Kommunikation übermittelt werden. Wenn ein Aktionär mehr als eine Person bevollmächtigt, dann kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

In § 25.3 der Satzung der Viscom SE wird von der Möglichkeit, die nach Art. 53 SE-VO i.V.m. § 118 Abs. 2 AktG eröffnet wird, Gebrauch gemacht und der Vorstand ermächtigt, die Stimmabgabe im Wege der schriftlichen oder elektronischen Briefwahl zuzulassen. Der Vorstand trifft in diesem Fall auch die näheren Bestimmungen zum Verfahren der Briefwahl, die zusammen mit der Einberufung zur Hauptversammlung bekannt zu machen sind.

Nach § 25.4 der Satzung der Viscom SE werden in der Einladung zur Hauptversammlung die Voraussetzungen bestimmt, unter denen die Aktionäre ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung ausüben können, solange Aktienurkunden nicht ausgegeben sind.

5.2.26 Vorsitz in der Hauptversammlung (§ 26 der Satzung der Viscom SE)

§ 26.1 der Satzung der Viscom SE trifft – wie bereits die Satzung der Viscom AG – genaue Bestimmungen zur Person des Vorsitzenden in der Hauptversammlung. Vorsitzender der Hauptversammlung ist grundsätzlich der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Ist er verhindert, die Versammlung zu leiten, wird die Hauptversammlung durch ein anderes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats geleitet. Ist der Vorsitzende verhindert und hat er niemanden zu seinem Vertreter bestimmt, so leitet die Hauptversammlung ein von den Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat gewähltes Aufsichtsratsmitglied.

Zu den Aufgaben und Rechten des Vorsitzenden der Hauptversammlung gehören gemäß § 26.2 der Satzung der Viscom SE die Leitung der Verhandlungen und die Bestimmung der Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Reihenfolge, Art und Form der Abstimmung. Der Vorsitzende kann zudem das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Dies ist insbesondere möglich, indem er bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzt.

5.2.27 Beschlussfassung der Hauptversammlung (§ 27 der Satzung der Viscom SE)

Wie es bereits in der Satzung der Viscom AG bestimmt war, bedürfen die Beschlüsse der Hauptversammlung nach § 27.1 der Satzung der Viscom SE der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreibt. Angepasst an die Grenzen für die Herabsetzung von Mehrheiten für Satzungs-

änderungen nach Art. 59 SE-VO ist nun vorgesehen, dass Beschlüsse über Satzungsänderungen – so weit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen – einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen oder – falls mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist – der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedürfen. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. In den Fällen, in denen das Gesetz zusätzlich eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfordert, genügt zudem, sofern nicht durch Gesetz eine größere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

§ 27.2 der Satzung der Viscom SE stellt klar, dass eine Stimmgleichheit keine Mehrheit ist und damit Anträge – außer bei Wahlen – bei Stimmgleichheit abgelehnt sind.

Für Wahlen trifft § 27.3 der Satzung der Viscom SE zudem eine weitere Bestimmung, nämlich, dass wenn im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, eine Stichwahl zwischen den beiden Personen stattfindet, die die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Sollten die beiden Personen im zweiten Wahlgang die gleiche Stimmzahl erreichen, entscheidet das Los.

5.2.28 Ordentliche Hauptversammlung (§ 28 der Satzung der Viscom SE)

§ 28 der Satzung der Viscom SE wurde unverändert aus der Satzung der Viscom AG übernommen und regelt Zeitpunkt und regelmäßige Beschlussgegenstände der Hauptversammlung der Viscom SE. Lediglich die Frist, innerhalb derer die Hauptversammlung der SE nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammenkommt, beträgt längstens sechs Monate (und nicht acht Monate wie bei der AG, vgl. Art. 54 Abs. 1 SE-VO).

Gegenstand der ordentlichen Hauptversammlung der Viscom SE ist danach insbesondere

- die Verwendung des Bilanzgewinns;
- die Entlastung der Mitglieder des Vorstands;
- die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats;
- die Wahl des Abschlussprüfers;
- die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und
- in den gesetzlich vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

Die Regelungen entsprechen der gesetzlichen Regelung in der Aktiengesellschaft.

5.2.29 Jahresabschluss, Lagebericht und Verwendung des Bilanzgewinns (§ 29 der Satzung der Viscom SE)

In § 29 der Satzung der Viscom SE werden verschiedene Bestimmungen getroffen, die meist deklaratorisch den Gesetzesinhalt wiedergeben, der in diesem Umfang auch für die SE gilt. Die Regelungen entsprechen wortgleich den Regelungen in § 27 der Satzung der Viscom AG, so dass sich für die Aktionäre der Viscom SE keine Änderungen ergeben.

Nach § 29.1 der Satzung der Viscom SE muss der Vorstand den Lagebericht und den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen aufstellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorlegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag für den Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen. Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss.

§ 29.2 der Satzung der Viscom SE bestimmt, dass der Aufsichtsrat den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr sowie den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten hat. Der Aufsichtsrat hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten.

Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand gemäß § 29.3 der Satzung der Viscom SE die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der gesetzlichen Fristen stattzufinden hat. Für die Feststellung des Jahresabschlusses gelten die gesetzlichen Vorschriften der §§ 172 ff. AktG.

Gemäß § 29.4 ist die Hauptversammlung ermächtigt, in dem Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns Beträge in Gewinnrücklagen einzustellen oder als Gewinn vorzutragen oder eine andere Verwendung zu beschließen.

5.2.30 Schlussbestimmungen

§ 30 der Satzung der Viscom SE enthält in wortgleicher Übereinstimmung mit § 28 der Satzung der Viscom AG Regelungen zu sog. rein formellen Satzungsänderungen und zur (Teil-)Nichtigkeit von Satzungsbestimmungen.

Nach § 30.1 der Satzung der Viscom SE ist der Aufsichtsrat entsprechend § 179 Abs. 1 S. 2 AktG ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, vorzunehmen. Dies entspricht der Regelung in § 28.1 der Satzung der Viscom AG.

§ 30.2 der Satzung der Viscom SE bestimmt folgendes: Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der vorliegenden Satzung den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen oder rechtsunwirksam sein oder sollte die Satzung unvollständig sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der mangelhaften Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Unvollständigkeit ist – gegebenenfalls im Wege einer formellen Satzungsänderung – dasjenige zu vereinbaren, was die Gründer vereinbart hätten, wenn sie sich des betreffenden Mangels bewusst gewesen wären. Dies entspricht der Regelung in § 28.2 der Satzung der Viscom AG.

5.2.31 Gründungskosten, Gründungsaufwand (§ 31 der Satzung der Viscom SE)

Neu aufgenommen wurde § 31 der Satzung der Viscom SE, wonach die Gründungskosten und der Aufwand, die durch die Umwandlung der Viscom AG in die Rechtsform der SE entstehen, bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 300.000,00 zu tragen sind. Hierunter fallen insbesondere Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten, Notarkosten, Prüfungskosten, Kosten des Besonderen Verhandlungsgremiums sowie die Vergütung für vorbereitende Beratungstätigkeiten. Diese Angabe muss gemäß Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 26 Abs. 2 AktG in der Gründungssatzung enthalten sein.

§ 6

Auswirkungen der Umwandlung

6.1 Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen

6.1.1 Rechtswirkungen

Die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE führt weder zur Auflösung der Gesellschaft noch zur Entstehung einer neuen juristischen Person (Art. 37 Abs. 2 SE-VO). Durch den Formwechsel bleibt die rechtliche und wirtschaftliche Identität der Gesellschaft gewahrt. Aus diesem Grund findet im Zuge der Umwandlung auch keine Vermögensübertragung statt. Die Aktionäre der Gesellschaft bleiben an der Viscom SE so beteiligt, wie sie auch an der Viscom AG beteiligt sind. Infolge der Umwandlung ändern sich lediglich die auf die Gesellschaft anzuwendenden rechtlichen Bestimmungen, die sich fortan teilweise aus europäischem Recht und zu weiten Teilen über Verweisungen ins Recht des Sitzstaates aus deutschem Recht ergeben. Das insoweit anwendbare Recht der Aktiengesellschaft führt dazu, dass die rechtsformspezifischen Änderungen überschaubar sind.

Gemäß Art. 37 Abs. 9 SE-VO gehen die zum Umwandlungszeitpunkt aufgrund der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten sowie aufgrund individueller Arbeitsverträge oder Arbeitsverhältnisse bestehenden Rechte und Pflichten der umzuwandelnden Gesellschaft hinsichtlich der Beschäftigungsbedingungen zum Umwandlungszeitpunkt auf diese über.

6.1.2 Fortbestehen der Beteiligung

Die Beteiligungsverhältnisse der Aktionäre bleiben durch die Umwandlung in eine SE unverändert. Die Aktionäre erhalten dieselbe Anzahl Aktien, die sie unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung an der Viscom AG gehalten haben. Auch der anteilige Betrag je Stückaktie am Grundkapital bleibt so erhalten, wie er unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung besteht.

6.1.3 Dividendenberechtigung

Ab dem Umwandlungszeitpunkt ergeben sich auch keine Unterschiede im Hinblick auf die Dividendenberechtigung der Aktionäre zwischen der Viscom AG und der Viscom SE. Bei der Viscom SE entscheidet nach wie vor die Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns.

6.1.4 Neuverbriefung der Aktien

Da der Formwechsel die rechtliche Identität der Gesellschaft unberührt lässt, werden die Aktionäre der Viscom AG mit der Umwandlung Aktionäre der Viscom SE. Bei den Aktien der Gesellschaft wird es sich auch nach der Umwandlung um Stückaktien handeln, die auf den Inhaber lauten. Nach der Umwandlung werden die Aktienurkunden der Gesellschaft ausgetauscht (vgl. § 3.2.2 und § 6.1.4 dieses Berichts). Da die Aktien der Viscom AG in Globalurkunden verbrieft sind, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Deutschland, girosammelverwahrt werden, geschieht dies über einen Austausch der Globalurkunden.

6.1.5 Sonstige gesellschaftsrechtliche Auswirkungen

Sonstige gesellschaftsrechtliche Auswirkungen ergeben sich daraus, dass

- für die neue Rechtsform der SE mit Sitz in Deutschland andere gesetzliche Bestimmungen gelten (siehe § 3 dieses Berichts) und
- die Gesellschaft durch die Umwandlung eine neue Satzung erhält (siehe § 5.2 dieses Berichts).

Insoweit wird auf die hierzu gegebenen Erläuterungen verwiesen.

6.2 Bilanzielle Auswirkungen

Die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE hat keine bilanziellen Auswirkungen. Als identitätswahrende Umwandlung tritt weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person ein (Art. 37 Abs. 2 SE-VO). Hinsichtlich des Jahresabschlusses, des Lageberichts, des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts gelten bei der Viscom SE die gleichen Regelungen, die auch für eine Aktiengesellschaft maßgeblich sind.

6.3 Auswirkungen auf die Börsennotierung

Die Aktien der Viscom AG sind unter der ISIN DE0007846867 zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse mit gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit besonderen Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen.

Die Umwandlung hat im Ergebnis keine Auswirkungen auf die Börsennotierung der Gesellschaft. Der Handel in Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse sowie an Börsen, an denen die Aktien in den Freiverkehr einbezogen sind, wird auch nach der Umwandlung möglich sein. Wegen des identitätswahrenden Charakters der Umwandlung ist keine Neuzulassung der Aktien notwendig. Es ist lediglich erforderlich, dass die Notierung wegen der Umfirmierung umgestellt wird.

6.4 Steuerliche Auswirkungen der Umwandlung

Die folgende Darstellung beschränkt sich auf die wesentlichen allgemeinen steuerlichen Aspekte der Umwandlung, die für die Gesellschaft und ihre Aktionäre von Bedeutung sein können. Sie beschränkt sich ausschließlich auf das deutsche Steuerrecht zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Berichts. Es ist zu beachten, dass sich das deutsche Steuerrecht bis zum Umwandlungszeitpunkt ändern kann und dass grundsätzlich auch rückwirkende Änderungen möglich sind. Die Ausführungen können und sollen deshalb die Beratung durch einen steuerrechtlichen Berater nicht ersetzen. Zudem kann nur eine individuelle Beratung die besonderen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Aktionärs berücksichtigen.

6.4.1 Besteuerung der Umwandlung

Aufgrund der rechtlichen Identität der Viscom AG mit der Viscom SE geht die Gesellschaft davon aus, dass die Umwandlung ertragsteuerneutral erfolgt und dass dabei auch keine deutsche Umsatzsteuer oder Grunderwerbsteuer entsteht. Die Aktionäre der Viscom AG sind nach dem Formwechsel unverändert an der Viscom SE beteiligt. Vor diesem Hintergrund geht die Viscom AG davon aus, dass die Umwandlung mangels einer Veräußerung der Aktien durch die Aktionäre oder eines der Veräußerung gleich gestellten Vorgangs nicht zu einem steuerpflichtigen Gewinn oder steuerlich relevanten Verlust für die Aktionäre der Viscom AG führen wird.

6.4.2 Besteuerung der zukünftigen Viscom SE und ihrer Aktionäre

Nach der identitätswahrenden Umwandlung ergeben sich für die Viscom SE dieselben steuerlichen Folgen wie vor der Umwandlung für die Viscom AG. Die Viscom SE ist für Zwecke der laufenden Ertragsbesteuerung eine Kapitalgesellschaft und unterliegt wie bisher die Viscom AG unbeschränkt der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Zukünftige Dividendenausschüttungen der Viscom SE sowie Veräußerungen von Aktien der Viscom SE werden bei den Aktionären der Viscom SE grundsätzlich wie Dividendenausschüttungen der Viscom AG bzw. Veräußerungen von Aktien der Viscom AG behandelt, soweit sich das geltende Recht oder die tatsächlichen Verhältnisse nicht ändern.


Hannover, den 6. Oktober 2023

Viscom AG

Der Vorstand


Dr.-Ing. Martin Heuser


Carsten Salewski


Dirk Schwingel